

N i e d e r s c h r i f t

über die 40. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

am 6. Dezember 2023

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/1598](#)
Fortsetzung und Abschluss der Mitberatung..... 5
Beschluss..... 7
2. **Einbringung von Liegenschaften des Landes in die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG**
Antrag der Landesregierung - [Drs. 19/2928](#)
Beratung 8
Beschluss..... 10
3. **Den Erwerb selbstgenutzter Immobilien vereinfachen!**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/2447](#)
Fortsetzung und Abschluss der Beratung 11
Beschluss..... 14
4. **Vorlagen**
Vorlage 104 (MF) Quartalsbericht Sondervermögen Corona - 3. Quartal 2023 15

5. **Sonderbericht gemäß § 99 Abs. 1 LHO:**

„Personalhaushalt des Landes: Nicht alles auf einen Blick“

Unterrichtung durch den Landesrechnungshof - [Drs. 19/2999](#)

Unterrichtung 26

Aussprache 30

6. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und des Aufnahmegesetzes sowie zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/2741](#)

Mitberatung 36

Beschluss..... 36

7. **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer pauschalen Beihilfe in Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/2230](#)

(abgesetzt)..... 37

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Björn Meyer (SPD)
7. Abg. Philipp Raulfs (SPD)
8. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (zeitweise vertr. durch Abg. Reinhold Hilbers) (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Sina Maria Beckmann (GRÜNE)
13. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
14. Abg. Peer Lilienthal (zeitweise vertr. durch Abg. Jürgen Pastewsky) (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht,
Regierungsrätin Keuneke.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 12.21 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 28. Sitzung.

* * *

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/1598](#)

erste Beratung: 16. Plenarsitzung am 21.06.2023

federführend: AfUEuK

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfLuS, AfWVBuD, AfELuV

Fortsetzung und Abschluss der Mitberatung

Beratungsgrundlage:

- *Vorlage 29 Information des MF zu der in der 39. Sitzung gestellten Frage, von welchem monetären Aufwand die Landesregierung zur Sanierung der Landesliegenschaften ausgeht*
- *Vorlage 30 Ergebnis der Beratung nach Abschluss des zweiten Beratungsdurchgangs im federführenden Umweltausschuss (Vorlage des GBD)*

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) berichtet, der federführende Ausschuss habe seine Beratungen zu dem Gesetzentwurf vorbehaltlich der Voten der mitberatenden Ausschüsse abgeschlossen. Das Ergebnis könne der Vorlage 30 entnommen werden. Der federführende Ausschuss empfehle dem Landtag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der AfD, den Gesetzentwurf mit den dargestellten Änderungen anzunehmen.

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels

Nr. 3: § 3 - Niedersächsische Klimaziele, Vorbildfunktion, Berücksichtigungsgebot

Die **Vertreterin des GBD** erinnert daran, dass in der vorangegangenen Sitzung um nähere Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen durch das Vorziehen der Minderungsziele unter **§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2** gebeten worden sei. Mittlerweile liege hierzu in Vorlage 29 eine Ausarbeitung durch das MF vor.

Artikel 2 - Änderung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Nr. 1: § 18: Klimaschutzkonzepte, Fördermittelberatung, Maßnahmenumsetzung

Ein weiterer Schwerpunkt der Mitberatung in der vorangegangenen Sitzung, sagt ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD), sei die Zuweisung einer neuen Aufgabe in **Absatz 3** an die Kommunen gewesen, die einen Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip erfordere. Der GBD habe dazu darauf hingewiesen, dass diese Aufgabe - ein kommunales Klimaschutzmanagement sei gemeint gewesen - präziser beschrieben werden sollte, weil in der ursprünglich gewählten Formulierung die Unterscheidung zwischen der Organisation der Umsetzung der Klimaschutzkonzepte einerseits und deren Umsetzung selbst andererseits schwierig erschienen sei.

Hierzu hätten die Koalitionsfraktionen in ihrem Änderungsvorschlag in Vorlage 28 eine neue Formulierung unterbreitet, die vom federführenden Ausschuss übernommen und anschließend in die Vorlage 30 aufgenommen worden sei. Die Aufgabenbeschreibung in diesem Änderungsvorschlag orientiere sich nun an einem der Förderschwerpunkte der Kommunalrichtlinie des Bundes, nämlich am Klimaschutzmanagement. Die neue Formulierung erscheine mit dem gewählten Begriff besser geeignet, das Ziel der Regelung zu verdeutlichen: Es gehe um die organisatorische Sicherstellung, dass die kommunalen Klimaschutzkonzepte umgesetzt würden.

Mit der Ergänzung des **Satzes 3 in Absatz 4** solle zudem verdeutlicht werden, dass auch die ursprünglich für die Erstellung der Klimaschutzkonzepte geschaffenen Stellen nach dem weitgehenden Wegfall der Aufgabe Ende 2025 für das Klimaschutzmanagement verwendet werden sollten. Zu diesem Zweck komme die in Satz 3 aufgeführte halbe Vollzeitpersonalstelle hinzu. Die kommunalen Spitzenverbände hätten in der Anhörung angemerkt, dass die bisher für die Erstellung der Klimaschutzkonzepte geschaffenen Stellen nicht einfach „umgewidmet“ werden könnten. Mit der nun vorliegenden Formulierung solle eine entsprechende Klarstellung erreicht werden.

*

Auf Nachfrage von Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) zur Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände an den erwähnten jüngsten Änderungen führt ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) aus, der Änderungsvorschlag in Vorlage 28 unterbreite neue Formulierungsvorschläge nur zu Aspekten, die bereits Gegenstand der Anhörung und der ergänzenden schriftlichen Anhörung (zum ersten Änderungsvorschlag in Vorlage 17) der kommunalen Spitzenverbände gewesen seien. Aus verfassungsrechtlicher Sicht seien ergänzende Anhörungen zu Änderungsvorschlägen nur erforderlich, wenn mit ihnen gänzlich neue Aspekte in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht würden. Insofern sei das Verfahren zur Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in diesem Gesetzgebungsverfahren aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich dem Votum des - federführenden - Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz an, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen (in der Fassung der Vorlage 30) zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 2:

Einbringung von Liegenschaften des Landes in die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KGAntrag der Landesregierung - [Drs. 19/2928](#)*direkt überwiesen am 27.11.2023**AfHuF***Beratung**

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) merkt an, aus der Drucksache sei zwar ersichtlich, welche Flächen übertragen werden sollten, allerdings nicht, zu welchem Zweck. Es sei nicht klar, welche Flächen in den beiden betroffenen Bereichen als Nutzungsflächen für NPorts vorgesehen seien und welche als Ausgleichs- und Ersatzflächen und für welche Nutzung sie vorgesehen seien. Angesichts der in Rede stehenden Größenordnung sei es wichtig, dies einschätzen können, weil sich daraus ableite, wie sich die Werthaltigkeit der übertragenen Flächen verändern könne und welche Möglichkeiten NPorts habe, diesen Mitteleinsatz nicht nur in der Bilanz darzustellen, sondern damit am Ende auch sozusagen Geld zu verdienen. Es stelle sich also die Frage nach dem Vorteil des Landes durch diese Übertragung.



MR **Brase** (MF) führt aus, auf der oberen Abbildung auf Seite 1 der Anlage 1 der Drucksache sei der Larrelter Polder und auf der unteren Abbildung der Wybelsumer Polder abgebildet - unglücklicherweise andersherum als in der Beschreibung. Auf der unteren Abbildung - Wybelsumer Polder - seien in Gelb die Flächen zu sehen, die bereits Eigentum von NPorts seien. Die Flächen im Eigentum des Landes Niedersachsen seien rot eingefärbt. Auf der Gesamtfläche sei die Errichtung eines Solarparks vorgesehen - das Verbundprojekt H2 Nord plane eine Wasserstoffproduktion mit Solarstrom. Die Fläche solle einem privaten Investor für diese Zwecke zur Nutzung überlassen werden.

Beim Larrelter Polder - obere Abbildung - befänden sich auch schon einige Flächen im Eigentum von NPorts. Die rot unterlegten Flächen im Eigentum des Landes sollten unmittelbar als Ansiedlungsflächen für hafen-

affine Unternehmen dienen und in diesem Zusammenhang einheitlich bei NPorts arrondiert werden.



Auf Seite 2 der Anlage 1 sei der Rysumer Nacken abgebildet, der bislang ausschließlich als Kompensationsfläche für die Erweiterungen hafenaffiner Unternehmen in Emden an anderer Stelle vorgesehen sei. Die rot unterlegten Flächen in Landesbesitz sollten nun an NPorts überführt werden, um an dieser Stelle komplett eine Kompensationsmasse für NPorts für Erweiterungen hafenaffiner Unternehmen zur Verfügung zu stellen.



Auf Seite 3 der Anlage 1 sei eine Fläche von knapp über 4 000 m² rot umkreist. Das sei tatsächlich eine hafenbereichsnahe Fläche zur entsprechenden Erweiterung und unmittelbaren Nutzung.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) merkt zu den Kompensationsflächen am Rysumer Nacken an, wenn er die Darstellung auf Seite 2 der Anlage 1 richtig interpretiere, seien das Flächen, die direkt an die ersten Ansiedlungsflächen angrenzten. Nach seiner bisherigen Kenntnis sollte der Versuch unternommen werden, die Flächen, um die es dabei gehe, zumindest teilweise aus der naturschutzfachlichen Nutzung sozusagen herauszuholen, also andernorts zu kompensieren, um an dieser Stelle Ansiedlungsflächen zu gewinnen. Wenn genau an dieser Stelle jetzt Flächenübertragungen zur Kompensation erfolgten, heiße das, dass diese Flächen für eine Umwandlung in Industrieflächen bzw. eine Kompensation andernorts nicht mehr zur Verfügung stehen würden. Der Abgeordnete erkundigt sich, ob dies abschließend geprüft und tatsächlich so gewollt sei.

MR **Brase** (MF) antwortet, er sei nicht vollständig und im Detail über die Planungen von NPorts informiert, aber nach seinen Informationen sei ursprünglich der Rysumer Nacken für die Errich-

tung eines Solarparks vorgesehen gewesen. Die Stadt Emden habe sich jedoch aus Bauleitplanungsgründen quergestellt. Deswegen sei eine Verlagerung in Richtung Wybelsumer Polder erfolgt. Der Rysumer Nacken solle weiterhin als Kompensationsfläche für hafenauffine Ansiedlungen insbesondere im Bereich des Bebauungsplans D 150 dienen.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) bittet darum, dass diese Frage im Nachgang schriftlich vom MW beantwortet wird, da kein Vertreter des MW anwesend ist.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, die von der Landesregierung beantragte Einwilligung zur Übertragung von Liegenschaften zu erteilen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: CDU

Tagesordnungspunkt 3:

Den Erwerb selbstgenutzter Immobilien vereinfachen!

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/2447](#)

erste Beratung: 23. Plenarsitzung am 12.10.2023

AfHuF

zuletzt beraten: 31. Sitzung am 18.10.2023

Fortsetzung und Abschluss der Beratung

dazu: Schriftliche Unterrichtung durch das MF (Vorlage 1)

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) teilt mit, er wolle noch einige Anmerkungen zu der schriftlichen Unterrichtung durch das MF machen.

Zum einen rekurriere die Stellungnahme des MF zweimal an prominenten Stellen auf die „Gruppe der jungen Familien“. Dazu sei darauf hinzuweisen, dass es im Antrag der AfD-Fraktion nicht um die Unterstützung einer bestimmten Gruppe gehe. Zwar seien in der Antragsbegründung junge Familien genannt - natürlich seien diese auch in einer besonderen Situation -, im Antragstext selbst jedoch nicht. Die AfD-Fraktion wolle grundsätzlich Erwerber von selbst genutzten Immobilien begünstigen - egal, wie alt sie seien, welches Geschlecht sie hätten oder ob bzw. mit wem sie eine Partnerschaft hätten usw. Deshalb sei dieser Fokus auf junge Familien in der Stellungnahme nicht nachvollziehbar.

Zum anderen werde in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung des Vorschlags der AfD-Fraktion in der Praxis zu einem „skurrilen Effekt“ führen könnte, da es in den Bundesländern unterschiedliche Grunderwerbsteuersätze gebe und es passieren könnte, dass diese ihre Grunderwerbsteuersätze nicht senken, sondern anheben würden, weil bei höheren Sätzen auch die anteilige Last des Bundes steige, wovon die Länder profitierten. Dazu habe er, Lilienthal, schon bei der Einbringung des Antrags im Plenum angemerkt, dass die entsprechenden Steuersätze in Deutschland nach Auffassung der AfD-Fraktion harmonisiert werden müssten. Es sei nicht nachvollziehbar, warum der Grunderwerbsteuersatz in Bayern ein anderer sei als der in Niedersachsen.

In der Stellungnahme werde ferner ausgeführt, dass sich bei der Umsetzung des Vorschlags der AfD-Fraktion das Grunderwerbsteueraufkommen um 50 % mindern würde, was, gemessen an den Zahlen aus 2022, rund 700 Mio. Euro weniger bedeuten würde. 2022 sei allerdings ein Spitzenjahr bei den Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer gewesen. Er, Lilienthal, habe in der 31. Ausschusssitzung eine relativ komplizierte Rechnung vorgestellt, wonach sich eine Minderung nur um einen geringeren dreistelligen Millionenbetrag ergeben würde. Deshalb stelle sich die Frage, wie das MF auf die genannten 700 Millionen Euro gekommen sei. Eventuell sei hier die Idee der CDU-Fraktion zugrunde gelegt worden, für den Ersterwerb einer Immobilie zur Eigennutzung die Hälfte der Grunderwerbsteuer - maximal 10 000 Euro - zu erstatten. Das würde genau passen. Aus dem Antrag der AfD-Fraktion jedenfalls ergebe sich das nicht.

Zu dem in der Stellungnahme dargestellten Argument, der Staat sollte nicht durch Mehrausgaben den Wohnraumerwerb fördern, sei anzumerken, dass der Vorschlag der AfD-Fraktion gar nicht zu Mehrausgaben, sondern zu Mindereinnahmen führen würde. In diesem Zusammenhang werde zu Recht in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Grunderwerbsteuer „für den Landeshaushalt ertragreich und berechenbar“ und „zugleich einfach und bürokratiearm“ sei. Genau vor diesem Hintergrund habe die AfD-Fraktion ihren Vorschlag gemacht. Normalerweise würde das Finanzamt eine Kontrollmitteilung erhalten und dann einen Bescheid erstellen. Erst, wenn dagegen Einspruch eingelegt werde, zum Beispiel weil ein Teil des Kaufpreises auf eine Kücheneinrichtung entfallen sei, werde es etwas komplizierter.

Der Antrag der AfD-Fraktion nehme die Menschen in den Blick, die Ertragsteuern zahlten. Nicht profitieren würden von der vorgeschlagenen Regelung Menschen, die keine Ertragsteuern zahlten, weil sie zu wenig Einkommen hätten. Diese würden aber wohl auch ohne die entsprechende Regelung keine Immobilie erwerben. Nicht profitieren würden auch diejenigen, die deshalb keine Steuern zahlten, weil sie kein Erwerbseinkommen hätten, sondern von anderen Einkünften lebten - also die besonders Reichen in diesem Land, die der Besteuerung immer wieder entglitten. Diese sollten nicht gefördert werden. Der Antrag zielt auf diejenigen mit Erwerbseinkommen - egal, in welcher Höhe -, also auch auf Gutverdienende, die morgens aufstünden und zur Arbeit gingen.

Mit dem Vorschlag der AfD-Fraktion, den Zeitraum, in dem die Grunderwerbsteuer einkommensteuerermindernd mit der Steuerschuld verrechnet werden könne, auf fünf Jahre zu strecken, solle verhindert werden, dass nicht der gesamte Betrag auf einmal verrechnet werden könne, wie es zum Beispiel in Thüringen geregelt worden sei. Denn die Befürchtung der AfD-Fraktion sei, dass die Kreditinstitute dies dann sozusagen gleich mit einpreisten. Eine Verteilung über fünf Jahre sei auch deshalb sinnvoll, weil in den ersten fünf Jahren häufig noch Folgekosten auf die in der Tat zumeist jungen Menschen zukämen. Die Deckelung auf 25 000 Euro in der Summe bzw. 5 000 Euro pro Jahr diene dazu, dass eben nicht der Erwerb von Luxusimmobilien gefördert werde, sondern die Menschen, die Immobilien zur Selbstnutzung in einem Bereich um die 500 000 Euro erwürben. Genau dies sei das Regelungsziel des Antrags.

Zum weiteren Verfahren schlägt Abg. Lilienthal sodann vor, den Bund der Steuerzahler, Haus & Grund Niedersachsen sowie die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens anzuhören.

MR **Bernhardt** (MF) legt dar, aus Sicht des MF sei es grundsätzlich problematisch und auch der falsche Weg, Wohnraumerwerb über das Steuerrecht zu fördern. Eine solche Förderung sollte besser über Förderprogramme und Fördergesetze erfolgen, wie es sie in anderen Ländern und auch im Bund gebe. Die Finanzverwaltung müsse dabei außen vor bleiben. Denn die Finanzverwaltung sei in dem Sinne keine Ausgabenverwaltung, sondern eine Einnahmenverwaltung. Darauf sollte sie sich auch weiter konzentrieren.

Zu dem Hinweis, dass der Antrag der AfD-Fraktion nicht nur auf junge Familien ausgerichtet sei, sei anzumerken, dass in der Praxis in einer Vielzahl der Fälle sicherlich genau diese Gruppe betroffen sei, weil Wohnraum zumeist dann gekauft oder gebaut werde, wenn man eine Familie gründe.

StAR **Sträter** (MF) fügt hinzu, bei der Annahme, dass sich das Grunderwerbsteueraufkommen um rund 50 % mindere, sei der Anknüpfungspunkt ein Antrag der FDP-Fraktion aus dem Jahr

2017 gewesen, der ebenfalls auf eine Wohnraumförderung im Bereich der Grunderwerbsteuer abgezielt habe. Dabei sei es um ähnliche Beträge gegangen und von einem Einnahmeausfall von über 40 % ausgegangen worden. Grundsätzlich komme es aber immer auf die genaue Ausgestaltung an. Je weniger Voraussetzungen es mit Blick auf die Förderung gebe, desto mehr profitierten und desto höher werde der damit verbundene Steuerausfall sein - Stichwort „Gießkannenprinzip“. Je mehr Voraussetzungen beständen, desto schwieriger werde die Administration. Dann seien Instrumente erforderlich, die sicherstellten, dass nur der förderwürdige Kreis die Förderung erhalte.

Wenn zum Beispiel nur der Ersterwerb gefördert werden solle, müsste ein neues Instrument geschaffen werden, um dies entsprechend zu überprüfen. Auch müsste überprüft werden, ob die Immobilie tatsächlich selbst genutzt werde. Und um nicht nur eine kurzfristige Selbstnutzung als Mittel zum Zweck zu fördern, bräuchte es wiederum Instrumente, um zu prüfen, dass die Selbstnutzung länger andauere. So müsste beispielsweise eine Mindestdauer der Selbstnutzung festgelegt werden, wobei die Überprüfung rückwirkend erfolgen müsste. Was auf den ersten Blick vielleicht einfach klinge, sei in der Umsetzung oft schwierig.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) erwidert, Steuern seien ja nicht nur dafür da, um dem Staat Einnahmen zu generieren, sondern sie entfalteten in allen möglichen Bereichen Steuerungsmöglichkeiten - Stichworte „E-Mobilität“, „Kfz-Nutzung“ usw.

Der Antrag der AfD-Fraktion beziehe sich im Übrigen bewusst nicht allein auf den Ersterwerb, und eine kurzfristige Selbstnutzung sei durch den Fünfjahreszeitraum ausgeschlossen bzw. würde sich wesentlich weniger rentieren. Das sei gerade der Unterschied zum angesprochenen Antrag der FDP-Fraktion, die es sich in diesen Punkten relativ leicht gemacht habe.

Abg. **Dr. Dörte Liebetruh** (SPD) merkt an, da die Gruppe der jungen Familien auch in der Plenardebatte zu dem Antrag eine bedeutende Rolle gespielt habe, sei es zu begrüßen, dass das MF darauf in seiner Stellungnahme gesondert eingegangen sei. In der Stellungnahme werde im Übrigen sehr deutlich, dass die Grunderwerbsteuer kein geeignetes Instrument sei, um den Wohnraumerwerb zu fördern, und dass im Antrag vorgeschlagenen Lösungen zu mehr Bürokratie führen würden. Hinzu komme, dass eine Umsetzung des Vorschlags der AfD-Fraktion aufgrund der Verteilungswirkung eine weitere finanzielle Belastung der kommunalen Ebene bedeuten würde, da auch die Kommunen anteilig am Einkommensteueraufkommen beteiligt seien.

Vor dem Hintergrund der in der Stellungnahme des MF dargestellten Argumente sowie der Plenardebatte beantrage die SPD-Fraktion die Abstimmung über eine Beschlussempfehlung in der heutigen Sitzung.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) führt aus, zwar habe die CDU-Fraktion - dies habe sie auch im Rahmen der Plenardebatte geäußert - für die grundsätzliche Idee, den Erwerb selbstgenutzter Immobilien über die Grunderwerbsteuer zu fördern, durchaus viel Sympathie; die Stellungnahme des MF habe jedoch gezeigt, dass die von der AfD-Fraktion vorgeschlagene Umsetzung problematisch sei.

Denn zum einen würde die Umsetzung des Vorschlags der AfD-Fraktion dazu führen, dass alle Betroffenen, die bis dahin eigentlich keine Steuererklärung hätten abgeben müssen, dies zukünftig tun müssten. Mit einem solchen Mehraufwand wolle die CDU-Fraktion die Menschen nicht belasten.

Zum anderen würde die vorgeschlagene Regelung zu deutlich mehr Personalbedarf in den Finanzämtern führen, weil damit ein hoher Prüfaufwand verbunden und die Überwachung des Fünfjahreszeitraums erforderlich wäre.

Hinzu komme der erwähnte „scurrile“ Effekt, dass das Land bei der Erstattung über die Einkommensteuer vom Bund und von den Kommunen höhere Entlastungen für die Bürger auslösen würde, sodass der Bund, je höher der Grunderwerbsteuersatz sei, anteilig eine höhere Last mittragen müsste - mit der Folge, dass der Bund dem sicherlich nicht zustimmen werde.

Genauso problematisch wäre diese Regelung für die Kommunen, die ebenfalls anteilig am Einkommensteueraufkommen beteiligt seien. Niemand habe ein Interesse daran, dass die Kommunen am Ende unter einer solchen Regelung finanziell litten; denn sie müssten bereits jetzt sehr vieles finanzieren.

Die CDU-Fraktion werde den Antrag also insgesamt ablehnen und schlage vor, dass der Landtag stattdessen im Dezember-Plenum dem Antrag der CDU-Fraktion, für den Ersterwerb einer Immobilie zur Eigennutzung die Hälfte der Grunderwerbsteuer - maximal 10 000 Euro - zu erstatten, zustimme. Dies wäre ein Mittelweg. Das allerwichtigste sei aber, Bauen zu vereinfachen und zu vergünstigen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 4:

Vorlagen

Vorlage 104

Quartalsbericht Sondervermögen Corona - 3. Quartal 2023

Schreiben des MF vom 30.11.2023

*dazu: Analyse des Zahlenwerks des Sondervermögens COVID 19 im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 (als Tischvorlage verteilt; **Anlage**)*

MDgt'in **Wethkamp** (MF): In der 37. Sitzung hatte ich angekündigt, dass wir Ihnen im Rahmen des Berichts über das dritte Quartal des Corona-Sondervermögens einige vertiefende Informationen geben werden im Hinblick darauf, welche Folgerungen sich aus dem Bundesverfassungsurteil vom 15. November für das Corona-Sondervermögen ergeben oder auch nicht ergeben.

Der Quartalsbericht zeigt, dass von den 8,1 Mrd. Euro, die das Corona-Sondervermögen insgesamt nach der letzten Fortschreibung des Finanzplans ausweist, rund 6,4 Mrd. Euro verausgabt worden sind - inklusive einer Tilgung von 2,1 Mrd. Euro, die aus dem Sondervermögen heraus geleistet worden ist. Übrig bleibt jetzt ein Bestand von rund 1,7 Mrd. Euro - spitz gerechnet 1,672 Mrd. Euro.

Im Lichte des Bundesverfassungsurteils kann bzw. sollte man sich zwei Fragen stellen, denen ich mich jetzt nähern möchte.

Erstens. Haben wir - wenn wir den jetzt abgelaufenen Zeitraum rückwirkend betrachten - die Mittel aus den Notlagenkrediten, die wir zur Finanzierung der Corona-Maßnahmen aufgenommen haben, auch zur Finanzierung von Corona-Maßnahmen ausgegeben?

Zweitens - auf das Corona-Sondervermögen isoliert geschaut -: Sind in den Beständen, die darin noch enthalten sind und aus denen wir noch eingegangene Rechtsverpflichtungen abzufinanzieren haben, die aber noch nicht durch Kassenabflüsse wirksam geworden sind, noch Notlagenkredite oder nur noch eigenfinanzierte Bestände enthalten?

Notlagenkredite			Niedersächsisches Finanzministerium
Entwicklung Notlagenkredite			
	1.000 Mio. EUR	Kreditermächtigung 1. NHP 2020	
	6.361 Mio. EUR	Kreditermächtigung 2. NHP 2020	
=	7.361 Mio. EUR	Summe Kreditermächtigung nach Artikel 71 Abs. 4 NV 2020	
-	641 Mio. EUR	Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung	
=	6.720 Mio. EUR	In Anspruch genommene Kreditermächtigung	
-	2.145 Mio. EUR	Sondertilgung Vierte Fortschreibung Finanzierungsplan 2023	
-	508,7 Mio. EUR	Sondertilgung Jahresabschluss 2022	
=	4.066,3 Mio. EUR	Restbestand Notlagenkredite	

Planmäßige Tilgung ab dem Jahr 2024.

Referat: 14
Stand: 06.12.2023 14:03
Quelle: eigene Darstellung
- 2 -

Auf Seite 2 ist dargelegt, wie hoch der Restbestand an Notlagenkrediten ist. Wir sind mit 7,361 Mrd. Euro Notlagenkrediten gestartet. Sie finden diesen Betrag für die Notlagenkreditermächtigung im zweiten Nachtragshaushaltsplan 2020 bzw. in der Begründung zum Gesetz. Jetzt kann man berechnen, wie viel davon noch übrig ist - wie viel an Notlagenkrediten noch im Schuldenstand des Kernhaushalts des Landes Niedersachsen enthalten sind.

Wir haben zwar vollständig aus dem Kernhaushalt an das Sondervermögen überwiesen, aber nicht alle Notlagenkredite dafür in Anspruch genommen, nämlich 641 Mio. Euro nicht. Diese Zuweisungen in Höhe von 641 Mio. Euro sind also nicht aus Krediten erfolgt, sondern aus eigenen Mitteln, die im Abschluss generiert werden konnten.

Im Sommer dieses Jahres haben wir aus dem Sondervermögen selbst 2,145 Mrd. Euro als Sondertilgung geleistet und mit dem Jahresabschluss 2022 weitere ca. 509 Mio. Euro in Abgang gestellt. Wenn man das alles zusammenrechnet, kommt man zu dem Ergebnis, dass noch 4,066 Mrd. Euro an Notlagenkrediten übrig sind.

Jetzt stellt sich die Frage, ob wir auch 4,066 Mrd. Euro für Corona-Maßnahmen ausgegeben haben. Die Antwort auf diese Frage finden Sie auf Seite 3.

1. und 2. NHP 2020

 Niedersächsisches Finanzministerium

Verwendung der notlagenkreditfinanzierten Mittel

6.720 Mio. EUR
Notlagenkreditfinanzierte Haushaltsmittel im 1. und 2. NHP 2020

Ausgaben	bis 30.09.2023	4.976 Mio. EUR
Bestand	Notlagenkredite aktuell	4.066 Mio. EUR

Ausgaben	bis 31.12.2022	4.477 Mio. EUR
Bestand	Notlagenkredite aktuell	4.066 Mio. EUR

Referat: 14
Stand: 06.12.2023 14:03

Quelle: eigene Darstellung

- 3 -

Bei der Beantwortung dieser Frage kann man zwei Stichtage betrachten. Erstens den Tag des Bundesverfassungsgerichtsurteils, den 15. November 2023. Man könnte sagen: Bis dahin war alles gut. Nach diesem Tag hat sozusagen juristisch eine neue Welt angefangen. - Dann kann man prüfen, wie viel Geld bis zu diesem Stichtag ausgegeben worden ist.

Wir haben bei unserer Betrachtung den 30. September 2023, also denselben Stichtag wie im Quartalsbericht, gewählt, sodass Sie die Zahlen nachvollziehen können. Bis zu diesem Stichtag haben wir aus dem Sondervermögen und im Rahmen des ersten Nachtrags 2020, aus dem wir schon Ausgaben geleistet haben, bevor das Sondervermögen gegründet wurde, 4,976 Mrd. Euro verausgabt. Es ist augenfällig, dass das mehr ist, als wir jetzt noch an Notlagenkrediten haben.

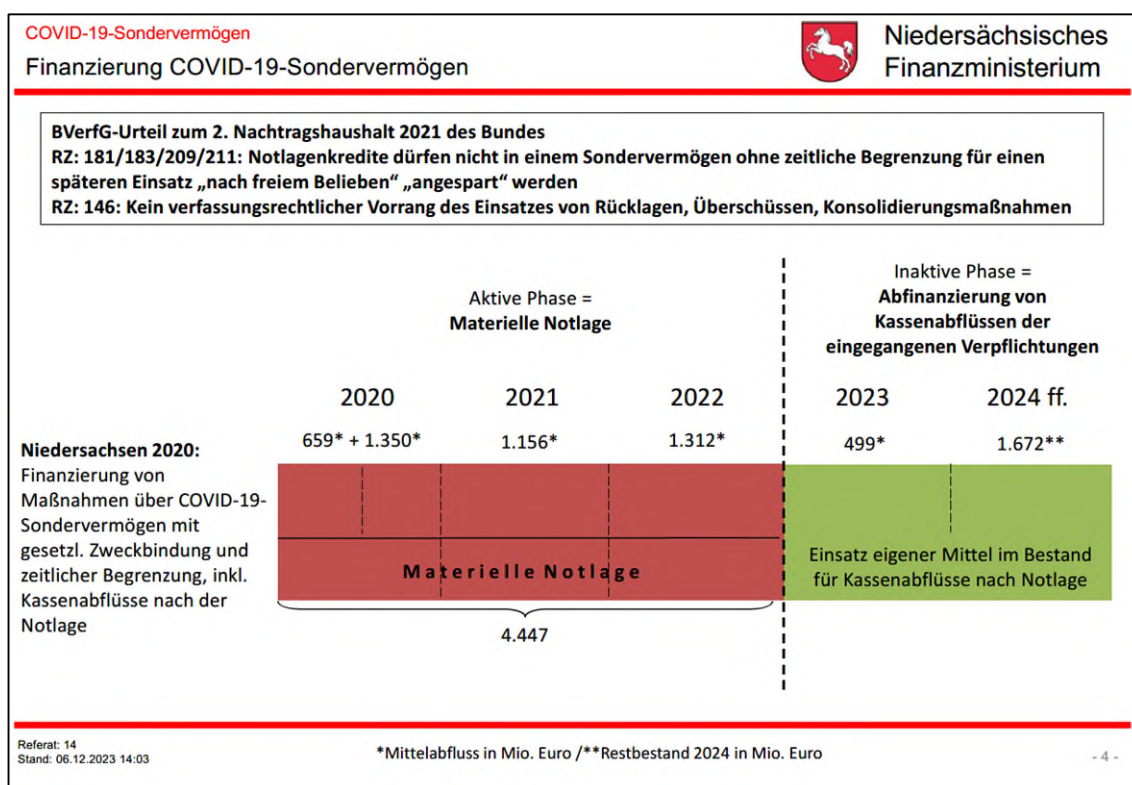
Die zweite Möglichkeit ist, eine etwas restriktivere Variante zu wählen und die Jahre 2020 bis 2022 zu betrachten - also die Jahre, für die der Gesetzgeber in Niedersachsen von einer Notlage ausgegangen ist. Das ergibt sich aus der Befristung unseres Sondervermögens, die wir - anders als der Bund - eingezogen haben. Wenn man diesen Zeitraum betrachtet, stellt man fest, dass wir - erster Nachtragshaushalt und Sondervermögen zusammen - 4,477 Mrd. Euro ausgegeben haben. Auch das ist mehr, als wir jetzt noch an Notlagenkrediten im Schuldenstand des Landes Niedersachsen haben.

Insofern: Aus der Vogelperspektive betrachtet, ist die erste Frage - Haben wir alles, was wir noch an Notlagenkrediten haben, auch für die Notlage ausgegeben? - mit Ja zu beantworten. Ich komme gleich noch zu feineren Berechnungen, die aber nicht zu grundsätzlich anderen Ergebnissen führen.

Nun zu der zweiten Frage: Können wir mit dem Corona-Sondervermögen weitermachen wie bisher? Sind in dem aktuellen Bestand noch Mittel aus Notlagenkrediten enthalten? Dazu haben wir uns intensiv mit den Geldflüssen, mit dem Zahlenwerk des Corona-Sondervermögens und

auch mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil beschäftigt. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass in unseren Beständen keine Mittel aus Notlagenkrediten mehr enthalten sind, sondern inzwischen mehr Eigenmittel in das Sondervermögen gelenkt wurden, als noch im Bestand sind. Wir haben insgesamt über 2 Mrd. Euro nicht kreditfinanzierte Mittel in das Sondervermögen hineingelenkt - aus Jahresabschlüssen, aus Einnahmen vom Bund, die jetzt den Restbestand ausmachen.

Nun möchte ich im Lichte des Bundesverfassungsgerichtsurteils auf diese Entwicklung schauen und die Frage beantworten, warum es auch unter dem Eindruck dieses Urteils die logische Konsequenz ist, dass im Bestand des Sondervermögens nur noch Eigenmittel und keine kreditfinanzierten Mittel mehr enthalten sind.



Den Grundtenor des Urteils haben wir oben auf Seite 4 zusammengefasst. Der Bundeshaushalt in der Fassung des zweiten Nachtragshaushalts 2021 ist für verfassungswidrig und nichtig erklärt worden, weil das Bundesverfassungsgericht es für erforderlich hielt, mit seinem Urteil zu verhindern, dass vom Parlament bewilligte Notlagenkredite in einem Sondervermögen des Bundes ohne zeitliche Begrenzung angespart werden, wodurch die Gefahr besteht, dass diese angesparten Notlagenkredite später nach freiem Belieben für etwas anderes eingesetzt werden können.

Dieses Ziel - nämlich das zu verhindern - ist in Niedersachsen mit dem Corona-Sondervermögen erreicht worden, aber mit anderen Instrumenten. Das niedersächsische Sondervermögen war von Anfang an zeitlich begrenzt und hatte von vornherein eine Zweckbestimmung, nämlich die Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Im Bund ist die Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie zunächst einmal ohne die Einrichtung eines Sondervermögens erfolgt; dafür hat das Parlament der Aufnahme von Notlagenkrediten zugestimmt. Später wurden diese Mittel in ein bereits vorhandenes, zu anderen

Zwecken errichtetes Sondervermögen hineingebucht. Damit wurde die Kreditermächtigung sozusagen prolongiert, und die Kredite wurden für andere Zwecke nutzbar gemacht. Darin hat das Bundesverfassungsgericht eine Gefahr gesehen, der es entgegentreten wollte. Wir haben diese Gefahr gebannt, indem wir beim Sondervermögensgesetz eine Zweckbestimmung einge-zogen und diese auch durchgehalten haben. Wir haben die Mittel nicht für andere Zwecke ver-ausgabt. Und wir haben von vornherein eine zeitliche Begrenzung für die materielle Notlage von 2020 bis 2022 vorgesehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat für den Bund einen anderen Weg postuliert, den er hätte be-schreiten können - nämlich jedes Jahr eine neue Notlage auszurufen und die Notlagenkredite jeweils in dem Notlagenjahr zu verausgaben.

Damit ergibt sich eine Konsequenz aus dem Verfassungsgerichtsurteil: Aus Sicht des Verfas-sungsgerichts müssen während einer Notlage gar keine eigenen Mittel eingesetzt werden. Das kann man in Ziffer 146 des Urteils nachlesen: eigene Mittel, Rücklagen, Überschüsse, Einsparun-gen müssen nicht für die Notlagenbekämpfung eingesetzt werden. - Das hat verfassungsrecht-lich keinen Vorrang für das Verfassungsgericht. Vorrang hat, dass Notlagen begründet und die Kredite, die man in den entsprechenden Zeiträumen aufnimmt, zu deren Bekämpfung eingesetzt werden.

Wenn man das zusammenbringt, ist klar, dass eigene Mittel, die in einem Sondervermögen ent-halten sind, zur Verfügung stehen müssen, um Rechtsverpflichtungen, die nach der Notlage noch bestehen, abzufinanzieren. Daraus ergeben sich die auf Seite 4 aufgezeigten Ergebnisse, nämlich dass man während einer materiellen Notlage eigene Mittel eigentlich gar nicht einset-zen muss, wenn man dafür Mittel aus Krediten verwendet. Aber einige Maßnahmen sind einfach derart gestaltet, dass sie auch noch in späteren Jahren Kassenabflüsse auslösen.

Ein Beispiel dafür betrifft den Bereich des Wirtschaftsministeriums - die Investitions- und Inno-vationshilfen für KMU -; hier sind rund 800 Mio. Euro vollständig abgerufen und verpflichtet. Aber die Kassenabflüsse sind erst zu knapp der Hälfte erfolgt, weil die entsprechenden Verwen-dungsnachweise von den Unternehmen noch nicht erstellt sind.

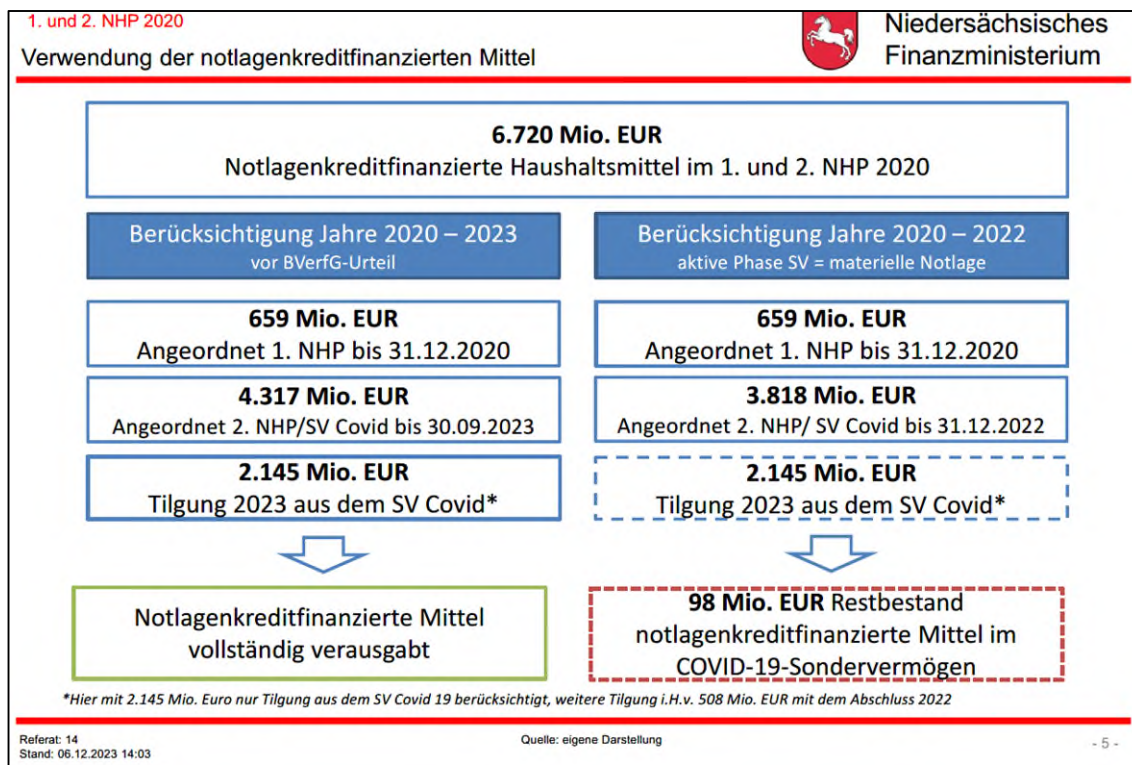
In der Logik des Bundesverfassungsgerichtsurteils gibt es dann eigentlich nur zwei Möglichkei-ten: Entweder man ruft so lange eine Notlage aus, bis die Kassenabflüsse erfolgt sind, oder man nutzt eigene Mittel, die man aus dem Haushalt bereitstellt, um die nachlaufenden Kassenab-flüsse zu finanzieren.

In Niedersachsen hat man mit dem Corona-Sondervermögen den Ansatz einer Gesamtfinanzie-rung gewählt: Am Anfang der Maßnahmen sollte möglichst schon das Ende der Maßnahmen mitfinanziert sein bzw. sollte man wissen, wie man sie finanziert. - Das ist durch diese Konstruk-tion gegeben. Die Logik des Bundesverfassungsgerichts ist wohl eher: Wir beginnen mit der Not-lagenbekämpfung, und dann muss man mit den entsprechenden Notlagenbeschlüssen und Kre-ditaufnahmen nachsteuern, um die Finanzierung darzustellen.

Wir sind überzeugt, dass es - beginnend mit dem Jahr 2020 bis zum jetzigen Zeitpunkt; also auch über den Wechsel der Legislaturperiode hinweg - der Landesregierung mit diesem Instrumenta-rium sehr gut gelungen ist, die vom Bundesverfassungsgericht postulierte Zielsetzung zu errei-chen, nämlich die Schuldenfinanzierung tatsächlich auf die Notlagenbekämpfung zu begrenzen.

Insofern ist schon unter der „alten“ Verfassungslage, vor dem Urteil, ein entsprechendes Ziel verfolgt und erreicht worden. Das ist im Ergebnis erst einmal ein sehr erfreulicher Befund - bis hin zu der Feststellung, dass dieses Ergebnis nur deswegen erreicht werden konnte, weil in diesem Jahr schon so hohe Beträge - insgesamt 2,6 Mrd. Euro - an Corona-Notlagenkrediten getilgt werden konnten.

Wir sind aber nach wie vor als „vorsichtige Haushälter“ unterwegs und haben verschiedenste Rechnungen angestellt, was den Bestand des Sondervermögens angeht, um zu belegen, dass wir am Ende des Tages mit der Fortführung des Corona-Sondervermögens auf der sicheren Seite sind.



Diese Berechnungen mit Blick auf das Zahlenwerk des Corona-Sondervermögens selbst finden Sie auf der Seite 5. Dabei wird insbesondere außer Acht gelassen, dass wir aus dem Haushaltsabschluss 2022 zusätzlich noch eine halbe Milliarde Euro getilgt haben, die nicht direkt aus dem Corona-Sondervermögen kam.

Auf der linken Seite sehen Sie die Berechnung von 2020 bis zum Zeitpunkt des Verfassungsurteils, auf der rechten Seite die Berechnung nur für die Notlagenjahre 2020 bis 2022. Die Summe der notlagenkreditfinanzierten Haushaltsmittel im ersten und zweiten Nachtragshaushaltsplan 2020 betrug 6,7 Mrd. Euro. Sie sehen bei dieser Berechnung auch, dass die Ausgaben höher sind als die insgesamt notlagenfinanzierten Mittel. Wenn man nur die Notlagenjahre 2020 bis 2022 berücksichtigt, könnte man auf die Idee kommen, dass in unserem jetzt noch vorhandenen Bestand von 1,7 Mrd. Euro noch 98 Mio. Euro an Notlagenkrediten enthalten sind. Das ist sozusagen die Worst-Case-Rechnung. Die Parameter sind dabei der Zeitraum, den man berücksichtigt, und die Frage, ob man auch die aus dem Abschluss 2022 erfolgte Tilgung außerhalb des Sondervermögens für Notlagenkredite berücksichtigt. Wenn man in beiden Fällen von der

für den Landeshaushalt ungünstigeren Variante ausgeht, könnte also noch ein Handlungsbedarf in Höhe von 98 Mio. Euro bestehen.

Jetzt könnte man sagen: Wir bewilligen ja nicht mehr neu, wir finanzieren nur noch ab. Wir erfüllen im Grunde nur noch Rechtsverpflichtungen. 98 Mio. Euro werden von den 1,7 Mrd. Euro im Bestand des Sondervermögens schon übrigbleiben. Dann müssen wir nur dafür sorgen, dass mindestens 98 Mio. Euro in Richtung Tilgung gelenkt werden.

Das könnte man so machen. Aber wir möchten einen anderen Weg gehen, um von vornherein Klarheit zu schaffen. Wir werden zeitnah einen neuen Finanzierungsplan für das Corona-Sondervermögen aufstellen, bei dem wir dann mindestens 98 Mio. Euro aus dem Sondervermögen sozusagen vorzeitig zur Tilgung bringen werden. Diesen neuen Finanzierungsplan werden wir Ihnen im ersten Quartal 2024 vorlegen und vorstellen, sodass Sie diesen Weg nachvollziehen können.

Ein Vorteil des Weges, den wir in Niedersachsen mit dem Sondervermögen gegangen sind und mit dem wir die Ziele, die das Bundesverfassungsgericht für den Bund und für ganz Deutschland postuliert hat, erreicht haben, ist sicherlich auch, dass der Restbestand, der sich vielleicht über diese 98 Mio. Euro hinaus noch bilden wird, weil möglicherweise weitere Zahlungen nicht mehr erforderlich werden - das weiß man heute noch nicht ganz genau -, dann auch der Tilgung zugeführt wird; da ist die Rechtslage eindeutig. Das ist sicherlich auch aus Sicht von jemandem, der die Schuldenstände im Haushalt möglichst begrenzen will, ein Benefit.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Zunächst einmal herzlichen Dank für die sehr detaillierten Ausführungen.

Zu Beginn muss man sicherlich noch einmal feststellen: In Niedersachsen haben wir - ohne das zukünftige Verfassungsgerichtsurteil und die Urteilsbegründung zu kennen - bei der Errichtung des Corona-Sondervermögens schon einige Dinge antizipiert, die sich jetzt in dem Urteil finden. Bis hierhin sind wir die Strecke offensichtlich rechtskonform gegangen. Das beruhigt mich etwas. Denn wenn es anders wäre, müssten wir jetzt eine Diskussion darüber führen, wie wir mit den schon eingegangenen Rechtsverpflichtungen umgehen, die möglicherweise nicht mehr erfüllbar sind - zumindest nicht mehr aus dem Sondervermögen. Offensichtlich ist dieses Sondervermögen aber so konzeptioniert und ausgestaltet, dass wir auch gut über die restliche Strecke kommen können. Insofern vielen Dank für die Aufarbeitung.

Um das zu erreichen, muss man, glaube ich, an dieser Stelle insbesondere die Frage betrachten, die Sie zum Schluss aufgeworfen haben, nämlich ab welchem Punkt wir beim Einsatz von Notfallkrediten einen Schnitt machen müssen, und zwar in einem Worst-Case-Szenario - also bei strenger Auslegung. Und ich fürchte, juristisch betrachtet, würde man immer zu einer strengen Auslegung kommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat den deutlichen Hinweis gegeben, dass der Einsatz von Notlagenkrediten nur so lange erlaubt ist, wie die Notlage festgestellt ist. Die Feststellung der Notlage ist in Niedersachsen am 31. Dezember 2022 ausgelaufen - so haben wir das Gesetz konzipiert.

Die erste Frage in diesem Zusammenhang ist - das haben Sie ausgeführt -, welcher Zeitraum betrachtet werden muss. Im Lichte des Bundesverfassungsgerichtsurteils scheinen das die Jahre 2020 bis 2022 - bis zum 31. Dezember 2022 - zu sein, weil nur bis dahin die Notlage vom Landtag festgestellt war und im Gesetz entsprechend definiert ist.

Die zweite Frage ist, welche der getilgten Kredite anzurechnen sind, um auf die richtige Restsumme zu kommen. Ich bin mit Ihnen der Meinung, dass die einzige reelle und tragfähige Lösung ist, die Kredittilgung herauszurechnen, die aus dem Sondervermögen geleistet wurde. Weitere Tilgungen, die vorgenommen wurden - möglicherweise auch nicht sozusagen freiwillig; denn Tilgungen über den Jahresabschluss sind keine freiwilligen, sondern Regeltilgungen -, hinzurechnen, wäre ein verfassungsrechtlich hoch problematischer Trick. Das sollte man nicht versuchen.

Die jetzt vorgeschlagene Vorgehensweise ist aus unserer Sicht die einzige, die nicht dazu führen wird, dass es einen Rechtsstreit nach dem Verfassungsgerichtsurteil gibt: nämlich möglichst schnell aus den Restbeständen 98 Mio. Euro zu tilgen und alle Rechtsverpflichtungen, die noch in den Büchern stehen, mit den Eigenmitteln, die wir glücklicherweise damals mit eingesetzt haben - es war ja nicht ganz unumstritten, dass wir Eigenmittel verwenden -, abzufinanzieren. Dann werden auch keine Unsicherheiten bei denjenigen verursacht, die Bewilligungsbescheide vom Land bekommen haben. Insofern halten wir die vorgeschlagene Vorgehensweise für absolut richtig und sind damit sehr einverstanden.

Abschließend habe ich noch eine Frage. Das Sondervermögensgesetz hat ja eine sehr klare Ausrichtung: Entweder setzt man die Mittel im Sinne des Sondervermögens ein, oder sie sind zu tilgen. Das heißt, es wird - möglicherweise - weitere Tilgungsschritte geben müssen. Wie ist das weitere Vorgehen geplant? Denn die Laufzeiten der Bewilligungen betragen zum Teil noch Jahre, sodass Abfinanzierungen noch mindestens über vier bis fünf Jahre zu erwarten sind. Wie wird damit umgegangen? Werden wir über immer wieder angepasste Maßnahmenfinanzierungspläne schrittweise erfahren, inwiefern jeweils in Abgang zu stellende Mittel ausgebucht werden, oder wird das irgendwann am Ende des Verfahrens erfolgen, nachdem die in Rede stehenden 98 Mio. Euro ausgebucht worden sind?

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Zunächst einmal vielen Dank für die Zustimmung zu unserem Vorgehen.

Das weitere Verfahren wird voraussichtlich so laufen: Im ersten Quartal wird ein neuer Finanzierungsplan erstellt. Dann werden wir sehen, wie viel - mindestens 98 Mio. Euro - schon in Richtung Tilgung bewegt werden kann. Wie viel es am Ende wirklich sein wird, wird sich zeigen. Dann werden wir nach und nach auch bessere Informationen darüber haben, inwiefern die Mittel, die jetzt sozusagen schon verpflichtet, aber kassenmäßig noch nicht wirksam geworden sind, tatsächlich abfließen. Zum Beispiel bei den Wirtschaftsförderprogrammen - die Neustart-Programme, die Investitions- und Innovationshilfen für KMU oder das Gastronomie-Programm - wird man das nach und nach besser einschätzen können. Dann wird man nicht nur mit dem nächsten, sondern vielleicht auch mit dem übernächsten Finanzierungsplan zu weiteren Tilgungsschritten kommen können. Und irgendwann wird man entscheiden müssen, ob man das Sondervermögen - je nachdem, wie viel noch übrig ist - bestehen lässt, bis die letzte Rechnung bezahlt ist, oder es auflöst und die Restbestände in den Kernhaushalt zurückholt.

Um es noch einmal klar zu sagen: Die Landesregierung ist nach wie vor der Rechtsauffassung, dass die Bestände im Sondervermögen entsprechend der Zweckbestimmung nur für zwei Dinge verwendet werden können: zur Abfinanzierung der eingegangenen Rechtsverpflichtungen oder zur Tilgung. Das Gesetz ist da eindeutig. Entsprechend haben wir in diesem Jahr gehandelt und 2,145 Mrd. Euro getilgt.

Zur Tilgung, die wir aus dem Abschluss 2022 geleistet haben, ist insbesondere im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, das das Einwerfen eigener Mittel nicht vorrangig vorsieht, zu sagen, dass frei entschieden werden kann, ob man Mittel in Richtung Tilgung oder allgemeine Rücklage usw. laufen lässt. Die Landesregierung hat auch 2023 im Hinblick auf den Abschluss 2022 aktiv entschieden, 508 Mio. Euro in Richtung Tilgung zu lenken, was neue Möglichkeiten für die Zukunft eröffnet. Die Sondertilgungen in Höhe von insgesamt 2,6 Mrd. Euro in diesem Jahr haben bewirkt, dass ab 2025 neue finanzielle Spielräume für Investitionen bestehen - 110 Mio. Euro pro Jahr über 24 Jahre. Aus Sicht der Landesregierung hatte die Tilgung aus dem Jahresabschluss eindeutig Vorrang vor anderen Verwendungen.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD): Auch von uns vielen Dank für die Präsentation. Auch wir haben uns in den letzten Wochen natürlich Gedanken darüber gemacht, welche Auswirkungen das Bundesverfassungsurteil auf Niedersachsen hat. Von daher ist es sehr gut, dass Sie das heute aufgeklärt haben. Ihre Analyse zeigt, dass wir auf einem guten Weg sind. Die Kolleginnen und Kollegen, die das Sondervermögen damals auf den Weg gebracht haben, haben offensichtlich viel richtig gemacht. Viele andere Bundesländer und Parlamente schauen jetzt vielleicht neidisch nach Niedersachsen. Dass wir jetzt noch für einen Restbestand von 98 Mio. Euro eine Lösung finden müssen, ist - verglichen mit den Problemen an anderer Stelle - verhältnismäßig überschaubar. Wie eben aufgezeigt wurde, sind wir da auf einem guten Weg. Das sollte uns positiv stimmen.

Es zeigt sich aber auch: Dass wir in Niedersachsen in den vergangenen beiden Wochen nach dem Verfassungsurteil Ruhe bewahrt und zunächst die konkreten Auswirkungen detailliert geprüft haben, anstatt in Panik zu verfallen, hat uns gutgetan. Genau das ist aus unserer Sicht auch mit Blick auf die anstehenden Haushaltsberatungen im Plenum wichtig - auf Grundlage von Prüfungserkenntnissen eine klare Idee zu haben, wie es weitergeht und welcher Weg gegangen werden sollte.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Dazu noch eine Anmerkung: Man muss sich ja mit Blick auf das Bundesverfassungsurteil zumindest schon einmal Gedanken darüber gemacht haben, was eigentlich passiert, wenn wir wieder in eine solche Lage kommen. Wir haben Erfahrungen mit einer über mehrere Jahre andauernde Krisensituation gemacht. Nun gibt es zum zweiten Mal eine Rechtsauslegung in diesem Zusammenhang - die erste kam vom Hessischen Staatsgerichtshof. Ich glaube, dass noch weitere folgen werden. Das Bundesverfassungsurteil bezieht sich im Kern auf das Wegleiten von Notlagenkrediten in Sondervermögen zu nicht zweckbestimmten Maßnahmen. Ich möchte hier einmal sagen, dass ich an einer Stelle etwas mit der Rechtsauslegung hadere - Stichwort „Jährlichkeits- bzw. Jährigkeitsprinzip“ bei einer längerfristigen Notlage. Nehmen wir an, irgendwann in der Zukunft kommt es im Sommer zu einer größeren Katastrophenlage, die wir beherrschen müssen, und es ist erkennbar, dass dies über einen Zeitraum von 9 bis 18 Monaten dauern wird. Wir müssten aber von vornherein alle Auftragnehmer, beispielsweise zur Wiederherstellung von Infrastruktur, darum bitten, alle Rechnungen bis September abzuschicken, weil wir bis zum 31. Dezember abgerechnet haben müssen, da das Jährigkeitsprinzip gilt. Das ist völlig unrealistisch. Wenn wir so etwas in der Corona-Krise versucht hätten, dann wäre diese Rechnung, Frau Wethkamp, die Sie hier grafisch dargestellt haben, gar nicht möglich gewesen. Dann hätten all die vielen Einzelmaßnahmen in die normalen Haushaltsstellen der Einzelpläne gebucht werden müssen. Ich glaube aber nicht, dass es irgendjemandem gelungen wäre, sie von dort wieder herauszubuchen und einen Überblick darüber zu

bekommen, welche Maßnahmen notlagenbedingt und welche normales Tagesgeschäft gewesen wären. Deswegen ist die Konstruktion, die Finanzierung einer solchen Notlage in einem Sondervermögen abzubilden, das überjährig funktioniert, eine kluge - das Bundesverfassungsgericht hat das aber nicht als den primär möglichen Weg eröffnet.

Ich glaube, für die Zukunft muss man noch einmal genau prüfen, ob es - jenseits dieser Rechtsprechung - nicht doch gute Argumente gibt, im Regelfall so zu verfahren, damit die Finanzierung der Auswirkungen einer Notlage übersichtlich und in einem Paket erfolgt und Jährlichkeits- und Jährigkeitsprinzip nicht als erste und wichtigste Prämisse angesehen werden, damit eine Notlage auch über einen Jahreswechsel beherrscht werden kann.

Präsidentin **Dr. von Klaeden** (LRH): Der Landesrechnungshof hat sich von Beginn an - seit 2020 - intensiv an dieser Diskussion beteiligt und war immer in einem intensiven Austausch sowohl mit dem Haushaltsausschuss als auch mit dem MF. Am Ende ist der niedersächsische Weg - von oben betrachtet - auch aus unserer Sicht ein vorsichtiger Weg gewesen, auch wenn unser ursprüngliches Plädoyer war, das Ganze aus dem Kernhaushalt heraus abzubilden. In der Frage der Begrenzung des Zweckes und der zeitlichen Befristung waren wir uns einig, während es hinsichtlich der Frage, ob der geforderte Veranlassungszusammenhang immer nachgewiesen werden konnte oder nicht, an der einen oder anderen Stelle sicherlich unterschiedliche Bewertungen gibt.

Der Landesrechnungshof hat auch nicht gesagt, dass Eigenmittel einzubringen seien, sondern dass das zu prüfen sei. Das ist in Niedersachsen auch erfolgt - in Höhe von über 2 Mrd. Euro. Zu Beginn der Diskussion ging es um 1 Mrd. Euro. Dass diese Eigenmittel eingebracht wurden, hilft jetzt - genauso wie die Sondertilgung geholfen hat.

Gleichwohl besteht mit den geschärften Auslegungsmaßstäben durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil und die Fokussierung auf die Prinzipien der Jährlichkeit und Jährigkeit jetzt eine neue Herausforderung. Es ist sehr begrüßenswert, dass das MF so schnell gerechnet und geprüft hat, an welchem Euro sozusagen welches Preisschild hängt, und dass mit Blick auf die restlichen 98 Mio. Euro der vorsichtiger Weg gegangen werden soll.

Ich möchte an dieser Stelle aber auch ankündigen - diesen Vorbehalt muss ich seitens des Landesrechnungshofs einfach machen -, dass wir uns das Ganze noch einmal im Lichte des Bundesverfassungsgerichtsurteils und der dort festgestellten Maßstäbe für Sondervermögen im Detail anschauen werden, und zwar gar nicht mit Blick auf die inaktive Phase, sondern die aktive Phase hinsichtlich der Bestimmung der materiellen Notlage und des Ansatzes der Gesamtfinanzierung. Herr Thiele hat ja eben die Frage aufgeworfen, wie man sonst eine Notlage bewältigen könnte. - Dazu wird der Landesrechnungshof dann noch einmal Stellung nehmen.

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Vielen Dank für diese Hinweise. Ich biete diesbezüglich gerne die Unterstützung des MF bei der Analyse an - wie immer.

Abschließend möchte ich noch kurz darauf hinweisen - in den letzten Ausschusssitzungen hat die Frage, ob das Bundesverfassungsgericht etwas über Sondervermögen im Allgemeinen oder nur etwas zur Verwendung von Notlagenkrediten gesagt hat, die in Sondervermögen angespart werden -, dass es durch das Urteil zu Sondervermögen an sich keine neue Rechtslage gibt, wohl

aber zur Verwendung von Notlagenkrediten. Diese Unterscheidung ist uns ganz wichtig, was sicherlich nicht überrascht. Denn in Niedersachsen gibt es einige Sondervermögen, die in den letzten zehn, elf Jahren gegründet wurden und alle ohne Notlagenkredite finanziert werden. Für diese gibt es keine neue rechtliche Bewertung. Das einzige Sondervermögen, das mit Notlagenkrediten finanziert worden ist - das Corona-Sondervermögen -, ist aus unserer Sicht deshalb anders zu überprüfen.

*

Der **Ausschuss** nimmt die **Vorlage 104** zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 5:

Sonderbericht gemäß § 99 Abs. 1 LHO:

„Personalhaushalt des Landes: Nicht alles auf einen Blick“

Unterrichtung durch den Landesrechnungshof - [Drs. 19/2999](#)

gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 29.11.2023

AfHuF

Unterrichtung

Präsidentin **Dr. von Klaeden** (LRH): Vielen Dank, dass wir heute unseren Sonderbericht „Personalhaushalt des Landes: Nicht alles auf einen Blick“ vorstellen dürfen. Personal ist ein wichtiges Thema, über das Sie immer dann diskutieren, wenn Sie den Gesamthaushalt, aber insbesondere auch die Einzelpläne in den Fachausschüssen beraten. Das ist sicherlich auch gut und richtig; denn das ist die wichtigste Ressource, über die das Land verfügt. Deshalb sollte ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet sein.

Zum Personalhaushalt der Kernverwaltung hatte der Landesrechnungshof bereits im Jahresbericht 2021 auf der Basis von Prüfungen eine umfassende Analyse vorgelegt und diese im Jahresbericht 2022 fortgesetzt.

Im Vordergrund standen bisher die Personalausgaben der Hauptgruppe 4 und das dahinterstehende Personal. Als Ergänzung haben wir daher im weiteren Verlauf die Besonderheiten bei den Ausgliederungen, also vor allem bei den Landesbetrieben und den Hochschulen, in den Blick genommen. So untersuchten wir in einer weiteren Prüfung die Personalmengen und Personalausgaben von 35 ausgegliederten Einheiten in den Geschäftsbereichen von 7 Ministerien.

Eine erste Feststellung hierzu vorneweg: Aus dem Haushalt wird nach unserer Bewertung überwiegend nicht deutlich, wie viel Personal das Land mit welchen Ausgaben in den Landesbetrieben und Hochschulen beschäftigt und finanziert. Woran liegt das? Zum einen liegt es daran, dass die Personalmengen im Haushalt nur sehr lückenhaft abgebildet sind. So können Sie als Haushaltsgesetzgeber im Haushalt beispielsweise nur bei ganz wenigen ausgegliederten Einheiten sehen, wie viel Personal dort insgesamt beschäftigt wird.

Die Ausgaben für das Ausgliederungspersonal sind zudem nicht in der Hauptgruppe 4 abgebildet, die Sie üblicherweise betrachten, wenn es um Personal in der Kernverwaltung geht. Für einen Großteil der ausgegliederten Einheiten verbergen sich die Mittel für Personal vielmehr in den globalen Landeszuweisungen aus der Hauptgruppe 6. Hier wird aber nicht zwischen Sach- und Personalausgaben unterschieden.

Hinzu kommt: Einige Landesbetriebe finanzieren sich und damit auch ihr Personal ganz oder teilweise aus eigenen Erlösen und Gebühren. Soweit die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung verpflichtet sind, sämtliche Waren und Dienstleistungen über diese Landesbetriebe zu beschaffen - Stichwort „Kontrahierungszwang“ -, ist das Land überwiegend oder ausschließ-

lich deren Hauptkunde. So beauftragt das Land beispielsweise IT.N zur Erfüllung von IT-Dienstleistungen und bezahlt IT.N hierfür natürlich auch. Indem es den Landesbetrieb mit Leistungen beauftragt, finanziert das Land somit indirekt die Personalausgaben. Diese Ausgaben finden Sie dann als Sachausgaben in der Hauptgruppe 5 wieder.

Das ist sozusagen der Rahmen, in dem wir uns bewegen, und das macht deutlich, dass es sich nicht auf den ersten Blick erschließt, über welche Personalausgaben und welche Personalmen-gen wir sprechen, wenn wir die ausgegliederten Einheiten betrachten.

Worum geht es uns mit diesem Sonderbericht? - Wir haben schon in den vergangenen Jahres-berichten - mit diesem Bericht tun wir das erneut - dargestellt, dass es in den vergangenen Le-gislaturperioden trotz umfangreicher Einsparprogramme zu erheblichen Personalzuwächsen in-nerhalb und außerhalb der Kernverwaltung des Landes gekommen ist, und in der Folge wuchsen auch die Ausgaben für das Personal erheblich an. Wir haben auch in diesem Ausschuss schon darüber diskutiert, warum bestimmte Einsparerfolge, die es durchaus gab, immer wieder aufge-zehrt wurden. Wir sind der Meinung, dass in diesem Bereich eine besondere Steuerungsrelevanz gegeben ist, aber die entsprechenden Entwicklungen nicht aus dem Haushaltsplan ersichtlich sind. Deshalb muss die Transparenz im Haushaltsplan, was die Personalmengen und die Perso-nalausgaben anbetrifft, erhöht werden, denn der Landtag als Budgetgeber soll über die erforderlichen Mittel entscheiden.

Für uns als Landesrechnungshof war es gar nicht so einfach, die entsprechenden Daten und Fak-ten zusammenzutragen - wir haben relativ viel Zeit und Mühe darin investiert -, und auf dieser Grundlage haben wir diesen Sonderbericht erarbeitet. Darin sehen Sie in der Gesamtschau die Entwicklung in der Kernverwaltung und die Entwicklung bei den von uns betrachteten 35 Aus-gliederungen in den vergangenen Jahren. Und Sie können jetzt beides nebeneinanderlegen. Erst dadurch wird deutlich, dass es durchaus unterschiedliche Entwicklungen, unterschiedliche Stei-gerungsraten gegeben hat. Darauf möchten wir Ihren Blick richten.

Wir wollen aber an dieser Stelle nicht stehen bleiben. Ich werde gleich noch einige Details nen-nen, zu denen wir meinen, dass Sie als Haushaltsgesetzgeber ganz konkrete weitere Informati-onen brauchen, um die Entwicklungen beurteilen zu können. Das klingt an der einen oder ande-ren Stelle vielleicht etwas technisch oder formalistisch. Es hat aber einen besonderen Grund, warum wir genau an diesen Stellen mehr Transparenz fordern.

Zum einen ist für Sie als Budgetgeber Transparenz zur Steuerung wichtig. Zum anderen ist sie aus unserer Sicht auch für die einzelnen Ressorts notwendig, um entsprechend steuern zu kön-nen. Am Ende wird es darum gehen, die Personalausgaben künftig zu begrenzen und den Weg des ständigen Zuwachses nicht weiterzugehen.

Mit Blick auf den Haushalt selbst gibt es zwei weitere Punkte, die wir in unserem Personalbericht anmahnen, wo wir meinen, dass es notwendig ist, dass die Ressorts selber stärker steuern. Dafür brauchen sie die von uns aufbereiteten Daten. Und wir möchten auch eine stärkere ressortüber-greifende Koordinierung anregen, die wir uns gut im Finanzministerium vorstellen können, das aus unserer Sicht dazu bestens geeignet ist. Nur so können die Entwicklungen der Personalmen-gen und der Personalausgaben in einer Gesamtschau kritisch betrachtet und beurteilt werden.

Warum kommt der Personalbericht an dieser Stelle und in diesem Jahr? - Zum einen wachsen die Ausgaben für das Personal seit Jahrzehnten erheblich. Im Zeitraum 2010 bis 2019 stiegen sie im Kernhaushalt um rund 36 % und bei den Ausgliederungen um rund 50,3 %. Sie stiegen damit auch über das Maß hinaus, in dem sie wegen der Tarif-, Besoldungs- und Versorgungssteigerungen ohnehin angewachsen wären.

Die Ausgaben für Personal in Höhe von über 15 Mrd. Euro binden als ein wesentlicher Ausgabenblock den Haushalt über Jahrzehnte. Das ist ein Drittel der Gesamtausgaben des Landes. Deswegen muss man den Blick hier schärfen und sich die unterschiedlichen Entwicklungen anschauen.

Ein weiterer Punkt sind die demografiebedingten Abgänge im Personalbereich in der Landesverwaltung. Dieses Thema wird im Haushaltsausschuss fortlaufend diskutiert, und es wird auch den Landesrechnungshof in besonderer Art und Weise treffen. In den kommenden Jahren werden wir es mit besonders hohen Personalbedarfen zu tun haben - allein aufgrund der Tatsache, dass Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte in den Ruhestand gehen, aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden. Das Thema des Personalersatzes steht also vor der Tür. Hieraus ergibt sich notwendigerweise ein größerer Bedarf, das Personal zu steuern. Steuern kann man aber nur, wenn man die entsprechenden Daten und Fakten kennt und weiß, welches Personal wo eingesetzt ist, welche Stellen tatsächlich besetzt sind. Nur dann kann man entsprechend umsteuern, wenn man es denn möchte.

Dazu fordern wir zuallererst Transparenz ein.

Zudem sehen wir die angesprochenen unterschiedlichen Entwicklungen: Es gibt die Kernverwaltung mit personalintensiven Bereichen wie dem MI und dem Polizeibereich oder dem Kultusbereich, und es gibt deutlich stärkere Anstiege bei den Personalmengen und -ausgaben in den Ausgliederungen - 36 % gegenüber 55 %. Wir wollten mit unserem Personalbericht erstens diese Faktenlage darstellen, die so aus dem Haushalt nicht ablesbar ist. Zweitens empfehlen wir, den Blick besonders auf die identifizierten ungleichen Entwicklungen zu richten und die Fragen zu stellen: Ist diese Entwicklung bewusst gewollt? Soll sie so weitergehen? Oder gibt es Anlass, sie kritisch zu hinterfragen, in der Gesamtschau - das sehen wir als Aufgabe für das MF -, aber auch durch jedes einzelne Ressort bei der Steuerung der jeweiligen Ausgliederung?

Ein weiterer Punkt, bei dem wir mehr Transparenz für notwendig halten, ist der Bereich der Planstellen. Auch das ist hier im Zusammenhang unter anderem mit Einsparvorgaben diskutiert worden. Es geht darum: Wie viele Planstellen hat das Land, in der Kernverwaltung, aber auch in den Ausgliederungen? Jedenfalls für die Ausgliederungen ist das so nicht zu erkennen. Wir meinen, dass es notwendig ist, den Bestand aller Planstellen, und zwar im Soll und im Ist, darzustellen, über die das Land verfügt. Hierzu müsste es, meinen wir, Gesamtübersichten geben, die Ihnen einen schnellen Überblick ermöglichen. Im Sinne der Bewusstseinschärfung sollte es einen solchen Überblick für jedes Ressort, für jeden Einzelplan geben. Es ist wichtig, in der Gesamtverantwortung deutlich zu machen, worüber jedes Ressort verfügt.

Nur dann, wenn man Soll und Ist nebeneinanderlegt, kann man Planung und tatsächliche Entwicklung vergleichen. Nur dann kann man, wenn ein Personalmehrbedarf angemeldet wird, überhaupt steuern und steuernd eingreifen mit Blick darauf, ob dieser Personalmehrbedarf mit neuen Planstellen überhaupt begründet ist, oder ob ein bestimmter Anteil von vorhandenen

Planstellen nicht ausgeschöpft ist. Dann kann man entsprechend steuern bzw. umsteuern. Insofern: Es muss nicht immer ein Mehr werden. Das kann aber jedes Ressort bzw. das MF in der Gesamtsicht nur steuern, wenn die entsprechenden Daten und Fakten vorhanden sind. Deswegen meinen wir, dass es einen Abgleich zwischen Soll der Planstellen und Besetzung der Planstellen geben muss.

Bisher enthielt der Haushalt keine Angaben darüber, in welchem Umfang verfügbare Planstellen tatsächlich genutzt werden. Wir sehen es auch als Erfolg unserer Arbeit der vergangenen Prüfungen an, dass in den Stellenplänen des HPE 2024 für den Kernhaushalt und die Landesbetriebe die tatsächliche Besetzung der Planstellen ergänzend aufgenommen wurde.

Natürlich gehört dazu auch eine Übersicht über das Ist nach Anzahl und Wertigkeit der Tarifbeschäftigten. Auch hier sollte es eine Gesamtübersicht sowie eine gesonderte Übersicht für jeden Einzelplan geben, um entsprechend steuern zu können.

Eine weitere Forderung des Landesrechnungshofs ist, die Aufsicht und Steuerung durch die Fachministerien und die ressortübergreifende Koordinierung der Personalmengen innerhalb und außerhalb des Kernhaushalts zu verstetigen und zu schärfen.

Ich möchte auf drei weitere konkrete Punkte eingehen.

Ein Thema, das der Landesrechnungshof immer wieder anspricht: Die Frage des Personals ist immer verknüpft mit der Frage, welche Aufgaben das Land mit welchem Personaleinsatz wahrnehmen muss. Welches Personal mit welcher Wertigkeit soll an welcher Stelle welche Aufgabe wahrnehmen? Das ist die Grundfrage, die man sich immer und bei jedem Personalaufbau und jedem Personalmehrbedarf stellen muss - umso mehr, wenn man vor der Situation steht, dass es immer schwieriger wird, die frei werdenden Stellen auch wirklich zu besetzen. Es besteht also eine zunehmende Steuerungsnotwendigkeit.

In diesem Zusammenhang mahnen wir dringend an, diesen Zeitraum zu nutzen, nicht nur um den Personalbedarf mit Blick auf konkrete Aufgaben zu hinterfragen, sondern auch die Aufgabenwahrnehmung insgesamt. Das ist unser Plädoyer für eine ressortübergreifende Aufgabenkritik.

Dieser Personalbericht kommt auch deshalb in diesem Jahr, weil es diese Ausgliederungstätigkeit inzwischen seit mehr als 20 Jahren gibt. Die Einführung 1998 war mit Zielsetzungen und Erwartungen mit Blick auf die Personalkostenbudgetierung verbunden, gerade auch bei den Landesbetrieben. Es ging um wirtschaftlicheren Mitteleinsatz, outputorientierte Steuerung, Doppik usw. Aber sie war auch mit der Erwartung verbunden, Personalausgaben einzusparen, gerade im Ausgliederungsbereich. Das hat sich aber bei den Ausgliederungen so nicht erfüllt; das haben wir mit unserem Bericht erstmals in dieser Deutlichkeit und Schärfe dargelegt.

Deswegen meinen wir, dass nach mehr als 20 Jahren jetzt ein Resümee gezogen werden sollte: Sind diese Entwicklungen bewusst so gewollt? Will man diesen Weg weitergehen? Diese Entscheidung ist dann zu treffen. Oder man nimmt das zum Anlass, ressortspezifisch nachzusteuern.

In der Gesamtschau haben wir auch gesehen: Je mehr man sich vom Kernhaushalt entfernt, in den Ausgliederungen, in den Landesbetrieben, in den Hochschulen und Stiftungshochschulen - das liegt ja auch in der Systematik der Organisationsform -, desto mehr nimmt die Transparenz

der Haushaltsdaten, was Personalmengen und -ausgaben angeht, im eigentlichen Haushalt ab. Wir kritisieren nicht die gewählte Organisationsform, meinen aber, dass im Haushalt, wo die Veranschlagung über die entsprechenden Zuweisungen oder die Finanzhilfe für die Hochschulen erfolgt, ein Grunddatenbestand vorgehalten werden muss, damit gesteuert werden kann.

Ein letzter Punkt betrifft die Versorgungsausgaben - ein wichtiger Block. Auf die mit der Versorgung einhergehenden, langfristigen Verpflichtungen des Landes hatte ich hingewiesen. Um das Bewusstsein der Ressorts dafür zu schärfen, sollte das Land daher die Versorgungsausgaben einzelplanbezogen nach dem Verursachungsprinzip ordnen. So wird für das jeweilige Ressort deutlich, welchen Anteil es an den gesamten Versorgungsausgaben hat. Aus dem gleichen Grund sollte auch die Übersicht über die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger dieser Systematik angepasst werden. Hier handelt es sich um einen anwachsenden Haushaltstitel, und auch diese Versorgungslasten binden den Haushaltgesetzgeber künftig in einem sehr großen Maße und schränken die Möglichkeiten ein, das Geld anderweitig und nach anderen Prioritäten zu verwenden.

Unser Fazit lautet somit: Mehr Transparenz ist nötig im Bereich der Ausgliederungen. Wir haben das mit „ein Dunkelfeld“ überschrieben. Es ist nötig, ein bisschen Lichts ins Dunkel zu bringen, nicht als Selbstzweck, sondern im Sinne von mehr Steuerungsnotwendigkeit. Dafür braucht man als ersten elementaren Schritt eine Datenlage, die relativ schnell und übersichtlich zu erfassen ist.

Mehr Transparenz allein wird hierfür nicht ausreichen. Es muss auch entsprechend gesteuert werden, damit der Weg, der bisher beschritten wird - am Ende stehen immer mehr Personal und höhere Personalausgaben -, nicht weitergegangen wird. Das wird so nicht mehr gehen können, und es würde auch nicht mehr funktionieren. Denn die Stellen werden künftig nicht mehr so besetzt werden können. Deshalb muss man künftig besser steuern.

Aussprache

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Frau Präsidentin, von unserer Seite zunächst einmal ein herzliches Dankeschön! Das war in der Tat eine Fleißarbeit, die dem Haushaltsgesetzgeber an einigen entscheidenden Punkten Aufschluss darüber gibt, an welchen Positionen wir in der Personalentwicklung und in der Darstellung des Personals der Landesverwaltung in der jetzigen Form Handlungsbedarfe sehen könnten.

Offen gesagt: Es hat mich nicht überrascht, dass die Personalzahlen in den Landesbetrieben nicht gesunken sind. Auch in Landesbetrieben gilt das sogenannte Parkinsonsche Gesetz, wonach im Durchschnitt Verwaltung immer um 2 % pro Jahr anwächst. Parkinson hat auch die Ursachen dafür analysiert, und seine Analyse gibt Aufschluss darüber, welche Hebel angesetzt werden könnten, um die eine oder andere Entwicklung auszubremsen. Das intrinsische Wachstum der Verwaltung macht uns ja auch haushaltstechnisch durchaus zu schaffen.

Ich habe mich etwas darüber gewundert - das ist mir bisher gar nicht aufgefallen -, dass die Ausgliederungen, die im Wesentlichen vor 20 Jahren erfolgt sind, nie evaluiert worden sind. Dies hat der Landesrechnungshof nun wenigstens ansatzweise mit seinem Bericht geleistet. Aber das

sollte auch ein Anlass dafür sein, die Landesregierung zu beauftragen, die Ausgliederungen einmal umfassend zu evaluieren. Ich bin dankbar für Hinweise, bei welcher Gelegenheit das am besten erfolgen könnte - eine Möglichkeit wäre vielleicht im Zusammenhang mit dem Personalentwicklungsbericht, der allerdings auch nicht überfrachtet werden darf.

Die Frage der Darstellung der Versorgungslasten finde ich ebenfalls sehr wichtig. Denn den Ministerien dürfte durch die Ausgliederung aus ihren Einzelplänen keine übersichtliche Darstellung darüber vorliegen, welche zusätzlichen Belastungen für den Landeshaushalt und damit auch mit Blick auf ihre eigenen zukünftigen Möglichkeiten bestehen. Wenn das etwas transparenter dargestellt wäre, könnte das bei Personalentscheidungen Anlass geben, noch einmal darüber nachzudenken, in welcher Form und in welchem Umfang zusätzliches Personal beantragt bzw. eingesetzt wird.

Mit einer Empfehlung des Landesrechnungshofs hadere ich etwas, nämlich einer ressortübergreifenden Koordinierung im MF. Ich glaube, das würde ein Problem verursachen, das der Landesrechnungshof selbst an anderer Stelle moniert. Ich traue dem MF sehr viel zu und stimme sofort darin überein, dass das Personalmanagement eine zentrale Steuerungsaufgabe ist. Sie wird aktuell mehr oder weniger, übergreifend eigentlich gar nicht geleistet. Das führt im Übrigen zu mehr und mehr Problemen. Denn wir bräuchten vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, die unsere Verwaltung stark betrifft, dringend ein Personalmanagementsystem, um zu steuern, welche Aufgaben prioritär erfüllt werden müssen, welche Aufgaben Kann-Aufgaben sind, welchen Personaleinsatz man an welcher Stelle anderweitig organisieren kann. Dies ist erforderlich, um mit der Mangelsituation, in die wir mehr und mehr hineinlaufen, umgehen zu können und eine Überlastungssituation unserer eigenen Mitarbeiter zu verhindern, die man an der einen oder anderen Stelle schon jetzt mit Händen greifen kann. Dafür braucht es ein ressortübergreifendes Personalmanagementsystem, das klug angelegt und konzipiert sein muss. Es gibt einige Modelle dazu in der freien Wirtschaft, die man sich anschauen kann, die aber nicht eins zu eins auf die öffentliche Hand übertragbar sind.

Wenn das Personalmanagement aber nur einem Fachressort zugeordnet wird, hätten wir, denke ich, das gleiche Problem wie bei der Digitalisierung der Verwaltung. Denn dann gilt immer das Ressortprinzip. Dann könnte das MF noch so kluge Vorschläge machen - die anderen Ministerien würden am Ende im Rahmen von Steuerungskreisen und Dialogverfahren immer erklären, aus welchen ressortspezifischen Gründen sie dem nicht folgen werden. Genau das ist jetzt bei der Digitalisierung der Fall.

Wenn man ein Personalmanagementsystem anlegt, dann muss man es mit zwei Faktoren verbinden: mit der Digitalisierung der Verwaltung und mit einer ständig nachgehaltenen demografischen Analyse der Verwaltung. Und man muss es so anlegen, dass die Ressorts dem folgen müssen und dass Entscheider diese Konzeptionierung miteinander besprechen und nicht auf die Arbeitsebene delegieren. Das ist bei der Digitalisierung der Fall, und das darf uns nicht auch bei diesem Thema passieren.

Ich persönlich glaube, dass sowohl bei der Digitalisierung als auch beim Personalmanagement entweder jemand zuständig sein müsste, der von der Staatskanzlei beauftragt ist und ressortübergreifend Entscheidungen durchsetzen kann. Oder die Staatskanzlei müsste das übernehmen.

Abschließend: Aus meiner Sicht muss sich dieser Ausschuss überlegen, wie er mit diesem wirklich guten Bericht umgeht und die Thematik weiterverfolgt. Mein Vorschlag ist, dass wir den Bericht in den nächsten Ausschusssitzungen regelmäßig wieder aufrufen und die im Wesentlichen fünf Empfehlungen des Landesrechnungshofs im Detail nach und nach durchgehen und gemeinsam mit dem Landesrechnungshof beleuchten, um daraus Empfehlungen für das Parlament, die nächsten Haushaltsaufstellungsverfahren bzw. auch für die weitere Analyse zu geben.

Präsidentin **Dr. von Klaeden** (LRH): Zunächst einmal vielen Dank für das Lob. In der Tat steckt extrem viel Arbeit in dem Bericht. Das können wir natürlich nicht in jedem Jahr so leisten.

Auch wir haben uns im Vorfeld überlegt, dass es mit diesem einmaligen Bericht nicht sein Bewenden haben sollte, und wir sind natürlich gerne und jederzeit bereit, Ihnen weitere Auskünfte zu geben. Wie damit weiter umgegangen werden soll, entscheidet selbstverständlich der Ausschuss. Wir haben Ihnen für diesen Sonderbericht keinen Beschlussvorschlag vorgelegt, da es sich bewusst um einen *Sonderbericht* und nicht um einen Jahresberichtsbeitrag für den Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ handelt. Das wäre auch nicht passende Format. Insofern greifen wir Ihre Wünsche bezüglich einer Weiterberatung gerne auf.

Zur Frage der Gesamtkoordinierung: Das MF hat ja bisher schon den Gesamtblick auf bestimmte Dinge - im Rahmen von Haushaltsverhandlungen und Ministergesprächen, und dabei geht es auch um Personal. Aber natürlich könnte man den Bogen auch deutlich weiter spannen und dieses Thema zusammen mit der Digitalisierung betrachten. Und es gibt bereits einen Punkt, an dem sich beide Themen notwendigerweise kreuzen und zusammenzudenken sind - nämlich die Aufgabenkritik. Eines geht nicht ohne das andere. Insofern sehen wir auch da Schnittmengen. Wir haben uns allerdings zunächst auf den Personalbereich beschränkt; das war schon anspruchsvoll genug.

Abg. **Markus Brinkmann** (SPD): Auch ich möchte mich sehr herzlich für diesen Sonderbericht, für diese 69 Seiten geballter Analyse, Fakten und Schlussfolgerungen bedanken. Das Thema Personal und alles, was damit zusammenhängt und in diesem Zusammenhang zu diskutieren ist, ist vielschichtig - das ist für diejenigen, die schon länger dabei sind, auch nicht ganz neu.

In dem Bericht wird eine Reihe wichtiger Themen angesprochen - wichtig auch für unsere künftige Arbeit. In der Tat stellt sich die Frage, wie man Entwicklungen im Personalbereich transparenter darstellen kann, damit es dem „normalen“ Leser und vielleicht auch den Abgeordneten, die sich nicht im Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ regelmäßig mit solchen Dingen beschäftigen, etwas leichter fällt, die komplexen Zusammenhänge zu überblicken.

Ich kann für die SPD-Fraktion versichern: Wir werden uns sehr sorgfältig mit diesem Sonderbericht beschäftigen, ihn diskutieren und dann darüber entscheiden, welche politischen Schlussfolgerungen wir daraus ziehen. Es wird sicherlich an vielen Stellen Gelegenheit geben, sich vertieft mit diesem Sonderbericht zu befassen. Selbstverständlich sind wir an einem vernünftigen Umgang mit unserem Personal interessiert. Wir müssen dafür sorgen, dass immer die notwendige Personalmenge für die zu erledigenden Aufgaben zur Verfügung steht - ob das immer im richtigen Verhältnis steht, darüber kann man sicherlich lange diskutieren.

Wir müssen uns aber auch weiter damit befassen, wie wir unsere Arbeitsplätze in der Landesverwaltung so gestalten können, dass wir das dafür notwendige Personal gewinnen können. Wir

müssen auch dafür sorgen, dass unsere Arbeitsbedingungen attraktiv gestaltet sind - das sage ich vor dem Hintergrund der Veröffentlichung des DGB von gestern -, und an der einen oder anderen Stelle vielleicht auch darüber nachdenken, wie wir Personal vor Überlastung schützen können.

Im Übrigen begrüße ich persönlich es ausdrücklich, dass der Landesrechnungshof immer einmal wieder zu vielen interessanten Themen mit Sonderberichten auf sich aufmerksam macht. Das sind immer sehr spannende Unterlagen mit vielen guten Anregungen. Insoweit bedanke ich mich bei all denen, die ihre Arbeitszeit in diesen Bericht investiert haben.

Abg. Jürgen Pastewsky (AfD): Auch von mir vielen Dank für die Erstellung des Berichts.

Dass die Versorgungslasten einmal sauber dargestellt und zugeordnet werden, halte ich für ganz wichtig. Wir erleben ja in der Tat permanent, dass Stellenmehrungen stattfinden - unabhängig von den Warnungen des Landesrechnungshofs. Für die Taskforce Energiewende sind zum Beispiel 25 neue Stellen vorgesehen. Auch A 13 für alle Lehrkräfte hat Auswirkungen - das ist gar nicht so erfasst. Von daher ist es sehr wichtig, dass wir diesen Bericht in den nächsten Wochen und Monaten hier sehr intensiv besprechen.

Abg. Reinhold Hilbers (CDU): Herzlichen Dank auch von mir an den Rechnungshof. Ich finde die Feststellung spannend, dass die Darstellung des Beschäftigungsvolumens und -budgets allein für eine Steuerung nicht ausreicht. Dieses Thema habe ich in der Vergangenheit aus verschiedenen Funktionen heraus immer intensiv beobachtet. Die Wunschvorstellung dahinter war, über den Budgetansatz eine eigenverantwortliche Steuerung in den Ressorts zu erreichen, was aber offensichtlich nicht funktioniert hat, wie man feststellt, wenn man sich die Aufwüchse anschaut, die der Rechnungshof dankenswerterweise dargestellt hat.

Ich glaube, hier müssen wir insgesamt ansetzen und überlegen, wie Steuerungsinstrumente in die Ressorts hineinkommen können, sodass sie auch etwas davon haben, wenn sie Personal einsparen. Das Defizit im Einzelplan wird aus dem Gesamtaufkommen ausgeglichen, und dann gibt es immer eine Diskussion über die Stellen. Gefordert wird immer eine Menge, und am Ende kommt mal mehr, mal weniger dabei heraus. Der Aufwuchs ist aber permanent da, wobei Niedersachsen damit nicht alleine steht. Ich habe vor einigen Tagen gelesen, dass in den letzten sieben Jahren der größte Aufwuchs an Beschäftigten im öffentlichen Dienst stattgefunden hat. Wir können nicht davon ausgehen, dass uns das weiter gelingt. Das wäre auch volkswirtschaftlich nicht klug; denn wenn das Arbeitskräftepotenzial insgesamt sinkt, müssen wir uns auch im öffentlichen Bereich bescheiden. Das fängt sicherlich bei den Aufgaben an; denn ansonsten kommt es zu Überlastungen. Aber wir müssen auch sehr effizient arbeiten und Steuerungsinstrumente schaffen, die dafür sorgen, dass das Personal, wenn zur Erledigung einer Aufgabe irgendwann weniger Personal erforderlich ist, auch wieder verringert wird. Auch solche Mechanismen kann ich bisher nicht erkennen. Ich wäre dem Rechnungshof dankbar, wenn die Frage, wie entsprechende Steuerungsinstrumente eingeführt werden können, noch vertieft betrachtet werden könnte.

Ich glaube, irgendwann müssen wir dahinkommen, so etwas wie die Schuldenbremse auch im Personalbereich auf den Weg zu bringen. Bei allem Streit über die Schuldenbremse man muss objektiv anerkennen, dass die Schuldenbremse dazu geführt hat, dass die öffentlichen Finanzen sehr viel stabiler geworden sind. Dadurch, dass die Verschuldung in den öffentlichen Haushalten

stark reduziert worden ist, hatten wir ausreichend Freiräume, um die Corona-Pandemie zu bekämpfen. Und wenn man nicht auch im Personalbereich gewisse Leitplanken einzieht, eine Art Stellenbremse, dann wird es nicht gelingen, dass erst einmal Verlagerungen geprüft werden, bevor nach neuen Stellen gerufen wird. Deswegen braucht man ein paar rigorose Regelungen, die dazu zwingen, effizient zu handeln und darüber nachzudenken, ob man eine Aufgabe nicht auch einfacher erledigen kann.

Abg. Philipp Raulfs (SPD): Frau Präsidentin, auch von mir vielen Dank für den Bericht.

Ich möchte an die Ausführungen des Kollegen Brinkmann anknüpfen hinsichtlich der Frage, wie weiter mit diesem Bericht umzugehen ist. Diese Frage stellt sich ja jedes Mal, wenn der Landesrechnungshof entsprechende Berichte vorlegt - darüber haben wir auch beim Besuch des Ausschusses beim Landesrechnungshof in Hildesheim intensiv miteinander gesprochen.

Ich schlage vor, mit diesem Bericht genauso zu verfahren wie mit den Berichten des Landesrechnungshofs in der Regel ansonsten auch, nämlich sie in den Fraktionen und Arbeitskreisen auszuwerten. Beispielsweise haben wir vor Kurzem in einer Fraktionssitzung den Bericht des Unterausschusses „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ ausgewertet, um daraus die entsprechenden Schlüsse zu ziehen. Auch den vorliegenden Sonderbericht sollten wir in den Fraktionen beraten und prüfen, was man daraus ableiten kann. Wichtig ist er sicherlich insbesondere auch für die Kolleginnen und Kollegen aus dem Wissenschaftsbereich, weil die Hochschulen betroffen sind. Wenn danach noch Fragen offen sind oder es Besprechungsbedarf gibt, können wir dies gern im Rahmen einer Ausschusssitzung gemeinsam erörtern bzw. klären. Den Bericht in den nächsten Sitzungen jedes Mal auf die Tagesordnung zu setzen, halten wir nicht für erforderlich.

Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE): Ich schließe mich dem Verfahrensvorschlag des Kollegen Raulfs an. Wir sollten uns zunächst die Zeit nehmen, den Bericht in den Fraktionen zu beraten. Im Übrigen gibt es ein reguläres Verfahren über den Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnungen“, das möglicherweise auch genutzt werden könnte.

Abg. Ulf Thiele (CDU): Da dieser Sonderbericht nicht Bestandteil der Prüfung der Haushaltsrechnungen ist, ist das reguläre Verfahren im Unterausschuss aus meiner Sicht zur Behandlung dieses Sonderberichts nicht geeignet. Im Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ findet eine Rückschau statt, während es sich hier um eine Analyse der Haushaltsstruktur und der Personalausgaben der ausgegliederten Einheiten handelt und Empfehlungen bezüglich der grundsätzlichen Struktur und Darstellung des Personals im Landeshaushalt gegeben werden. Das eine hat also mit dem anderen nichts zu tun.

Ich habe Verständnis dafür, dass die die Regierung tragenden Fraktionen das zunächst untereinander beraten wollen; aber wir sollten vermeiden, dass es zu einer Beerdigung erster oder zweiter Klasse dieses Berichts kommt. Denn es steckt viel Arbeit darin, und darin sind einige Hinweise enthalten, die nicht nur für uns Haushälter, sondern auch für die Ministerien wichtig sind. Wenn nur die Fraktionen darüber beraten, hätte jedenfalls ich die Sorge, dass es im Ergebnis nur zu einer Kenntnisaufnahme kommt, die im Regelfall nicht zur Umsetzung führt. Der Haushaltsausschuss hat bei solchen Themen aber eigentlich immer den Anspruch gehabt, zu versuchen, auch Handlungsempfehlungen zu erarbeiten.

Abg. **Dr. Dörte Liebetruth** (SPD): Mit Blick auf Ihr Argument, Herr Thiele, dass dieser Bericht überhaupt nichts mit der Arbeit des Unterausschusses zu tun hätte, möchte ich darauf hinweisen, dass er die Arbeit des Unterausschusses durchaus aufgreift. Nicht alles, was in diesem Sonderbericht dargestellt wird, ist völlig neu. Das könnte dafür sprechen, dass sich in Zukunft auch der Unterausschuss mit diesem Bericht befassen sollte.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD): Ich möchte betonen, dass dieser Bericht keinesfalls sozusagen in der Ablage landen wird. Wir werden ihn in den Fraktionen intensiv beraten und damit arbeiten. Hier im Ausschuss haben wir beispielsweise auch sehr intensiv über den Personalstrukturbericht des MI gesprochen und gemeinsam vereinbart, wie wir damit umgehen.

Im Übrigen besteht immer die Möglichkeit, einen entsprechenden Entschließungsantrag einzubringen, wenn man bestimmte Konsequenzen oder politische Ableitungen aus einem solchen Bericht ziehen möchte. Das ist ein ganz normales parlamentarisches Verfahren.

*

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümmler** (CDU) schlägt abschließend vor, den Bericht zunächst in den Fraktionen zu beraten und im nächsten Jahr bei Bedarf im Ausschuss noch einmal darauf zurückzukommen.

Tagesordnungspunkt 6:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und des Aufnahmegesetzes sowie zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/2741](#)

erste Beratung: 24. Plenarsitzung am 08.11.2023

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

MR **Dr. Miller** (GBD) teilt mit, der federführende Innenausschuss habe dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Eine GBD-Vorlage dazu sei nicht erstellt worden, weil seitens des GBD keine Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf vorzulegen gewesen seien.

Der federführende Ausschuss habe die kommunalen Spitzenverbände schriftlich angehört; diese hätten den Gesetzentwurf begrüßt.

Im Wesentlichen gehe es bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um die Verteilung des Anteils Niedersachsens an der erhöhten Flüchtlingspauschale an die Kommunen, die über eine entsprechende Änderung des Aufnahmegesetzes - Artikel 2 - erfolge.

In Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes - gehe es darum, dass die alarmkalenderführenden Stellen - also die Zivilschutz- und Katastrophenschutzbehörden - einen einmaligen finanziellen Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip in Höhe von 2,4 Mio. Euro erhalten sollten; diese seien aus dem Einzelplan des Innenministeriums erwirtschaftet worden.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Tagesordnungspunkt 7:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer pauschalen Beihilfe in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/2230](#)

erste Beratung: 19. Plenarsitzung am 13.09.2023

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV

Der - federführende - **Ausschuss** setzt diesen Punkt von der Tagesordnung ab, da eine Wiederaufnahme der Beratungen aufgrund eines gegebenenfalls abweichenden Votums des - mitberatenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen nicht erforderlich ist.



Analyse des Zahlenwerks des Sondervermögens Covid 19 im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023



	1.000 Mio. EUR	Kreditermächtigung 1. NHP 2020
	6.361 Mio. EUR	Kreditermächtigung 2. NHP 2020
=	7.361 Mio. EUR	Summe Kreditermächtigung nach Artikel 71 Abs. 4 NV 2020
-	641 Mio. EUR	Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung
=	6.720 Mio. EUR	In Anspruch genommene Kreditermächtigung
-	2.145 Mio. EUR	Sondertilgung Vierte Fortschreibung Finanzierungsplan 2023
-	508,7 Mio. EUR	Sondertilgung Jahresabschluss 2022
=	4.066,3 Mio. EUR	Restbestand Notlagenkredite

Planmäßige Tilgung ab dem Jahr 2024.



Verwendung der notlagenkreditfinanzierten Mittel

6.720 Mio. EUR

Notlagenkreditfinanzierte Haushaltsmittel im 1. und 2. NHP 2020

Ausgaben	bis 30.09.2023	4.976 Mio. EUR
----------	----------------	----------------

Bestand	Notlagenkredite aktuell	4.066 Mio. EUR
---------	-------------------------	----------------

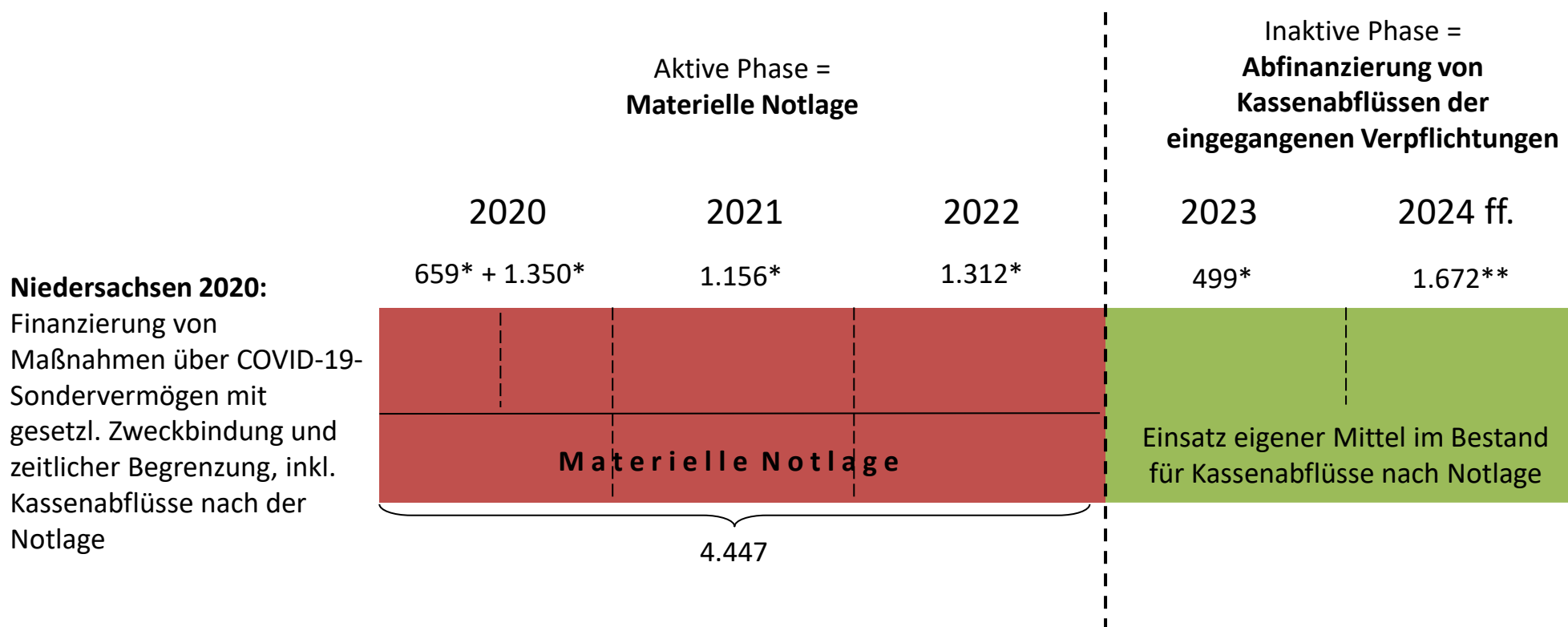
Ausgaben	bis 31.12.2022	4.477 Mio. EUR
----------	----------------	----------------

Bestand	Notlagenkredite aktuell	4.066 Mio. EUR
---------	-------------------------	----------------

**BVerfG-Urteil zum 2. Nachtragshaushalt 2021 des Bundes**

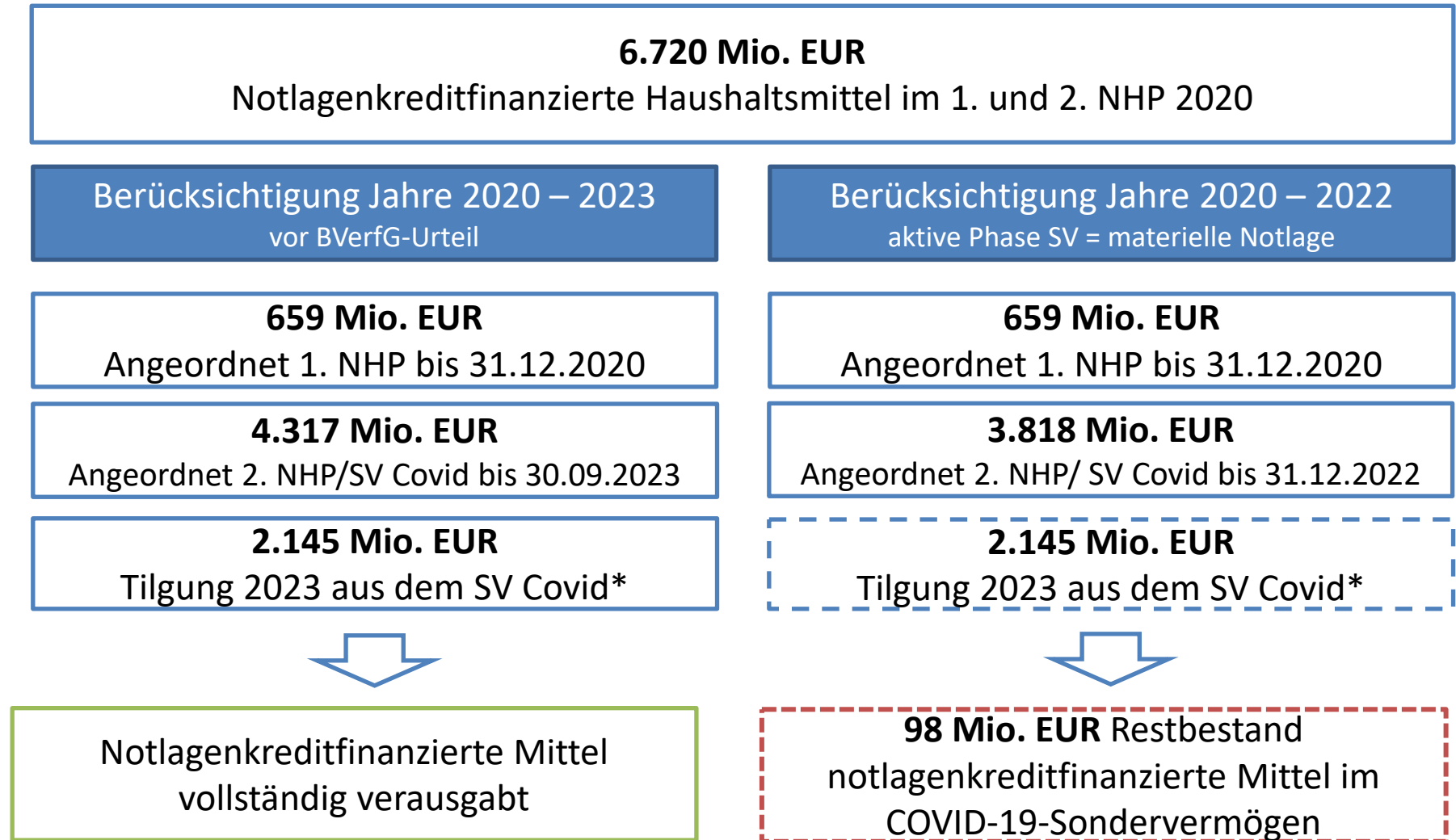
RZ: 181/183/209/211: Notlagenkredite dürfen nicht in einem Sondervermögen ohne zeitliche Begrenzung für einen späteren Einsatz „nach freiem Belieben“ „angespart“ werden

RZ: 146: Kein verfassungsrechtlicher Vorrang des Einsatzes von Rücklagen, Überschüssen, Konsolidierungsmaßnahmen





Verwendung der notlagenkreditfinanzierten Mittel



*Hier mit 2.145 Mio. Euro nur Tilgung aus dem SV Covid 19 berücksichtigt, weitere Tilgung i.H.v. 508 Mio. EUR mit dem Abschluss 2022



Unter- konto	Vorhaben	Betrag lt. FP	Abgerufen	Noch nicht verausgabt
05-012	Kosten in Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Impfungen; inkl. Impfzentren	792,68	782,92	65,81
05-006	Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz	350,00	200,15	150,24
05-018	Ausgaben in Rechtsangelegenheiten inkl. Entschädigungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren	69,80	0,64	69,32
08-001	Niedrigschwellige Investitions- und Innovationshilfen für KMU	799,74	799,74	418,70
08-004	Sonderprogramm Tourismus und Gastronomie	160,44	160,44	53,15
08-016	Breitbandausbau	113,40	113,40	112,45
15-005	Innovationsförderung im Bereich Wasserstoffwirtschaft / Energie	80,13	80,13	73,54
06-001	Energetische Sanierungsmaßnahmen an den Hochschulen	78,83	78,83	69,33
Zentrale Positionen:				
04-008	Absicherung für Darlehensausfälle bei der NBank (Liquiditätskredite/ Trägerleistungen)	65,00	2,98	62,02
04-011	Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (Trägerleistungen N-Bank)	200,00	0,00	200,00



Volumen COVID-19-Sondervermögen (Stand Vierte Fortschreibung 2023):
8.134 Mio. EUR

Eigenfinanzierte Zuweisungen:
2.073 Mio. EUR

Notlagenkreditfinanzierte Zuweisungen
6.061 Mio. EUR

880 Mio. EUR (Jahresabschluss 2019*)

120 Mio. EUR (GMA 2. Nachtrag 2020)

641 Mio. EUR (Jahresabschluss 2020)

432 Mio. EUR (Sonstige Zuflüsse/ Einnahmen)

*Verwendung des Jahresabschlusses 2019 in 2 Tranchen zu 400 und 480 Mio. Euro.